

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 13. 11. 2019

Nummer 44

INHALT

A. Staatskanzlei Bek. 15. 10. 2019, Öffentliche Bekanntmachung; Jahresabschluss 2018 des Norddeutschen Rundfunks	1501	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
C. Finanzministerium RdErl. 4. 11. 2019, Verwaltungskostenrecht; Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 5 NVwKostG	1533	Bek. 25. 10. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVP (Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG)	1537
RdErl. 6. 11. 2019, Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandsstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2020	1533	Bek. 25. 10. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVP (Neptune Energy Deutschland GmbH)	1538
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Erl. 23. 10. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Programms „Generation ³ — Vielfalt — Beteiligung — Engagement in der Jugendarbeit“ (Richtlinie „Generation ³ “)	1536	Bek. 25. 10. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVP (Neptune Energy Deutschland GmbH)	1538
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur RdErl. 30. 10. 2019, Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften	1536	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Bek. 4. 11. 2019, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches zwischen Harlesiel und dem Marinestützpunkt Wilhelmshaven im Verbandsgebiet des III. Oldenburgischen Deichbandes, Landkreis Friesland, Stadt Wilhelmshaven	1538
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Bek. 28. 10. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. C. Starck Surface Technology and Ceramic Powders GmbH, Goslar, ab 1. 6. 2019 Höganäs Germany GmbH)	1541
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Bek. 13. 11. 2019, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH, Liebenau)	1541
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz RdErl. 13. 11. 2019, Gebühren nach der GOVV	1537	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 30. 10. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaft Damme eG)	1542
I. Justizministerium		Rechtsprechung Bundesverfassungsgericht	1543
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Stellenausschreibungen	1550

A. Staatskanzlei

**Öffentliche Bekanntmachung;
Jahresabschluss 2018 des Norddeutschen Rundfunks**

Bek. d. StK v. 15. 10. 2019 — 205-58302/003 —

Gemäß § 32 Abs. 4 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) i. V. m. Artikel 29 der Satzung des Norddeutschen Rundfunks werden eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss 2018 und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts 2018 des NDR (**Anlage**) nach Genehmigung durch den Rundfunkrat am 27. 9. 2019 bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 44/2019 S. 1501

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, HAMBURG
Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva

	€	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Software und sonstige Nutzungsrechte		6.489.299,00	6.489.299,00	7.435	7.435
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		168.817.509,78		129.512	
2. Technische Anlagen und Maschinen		62.186.947,70		65.854	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		23.928.588,75		25.957	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		18.285.396,89	273.218.443,12	60.351	281.674
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		44.481.483,56		44.481	
2. Beteiligungen		372.227,70		372	
3. Sondervermögen Altersversorgung					
a. Wertpapiere	680.371.811,46			680.372	
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	470.707.776,82	1.151.079.588,28		443.160	
4. Sonstige Ausleihungen		6.655.757,80	1.202.589.057,34	1.123.532	
			1.482.296.799,46	5.655	1.174.040
B. PROGRAMMVERMÖGEN					
Fernsehen					
1. Fertige Produktionen		40.140.769,62		52.107	
2. Unfertige Produktionen		32.834.261,61		24.438	
3. Geleistete Anzahlungen		67.699.490,99	140.674.522,22	69.767	146.312
C. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		413.116,19		479	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	150.479.773,00			151.393	
- davon Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 0,00 € (Vorjahr: 1.977 T€)					
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.412.240,80			9.823	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	474.617,93			55	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	61.208.651,47	220.575.283,20		66.842	
				228.113	
III. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		119.282.433,15		154.824	
- davon Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 0,00 € (Vorjahr: 14.342 T€)			340.270.832,54		383.416
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			7.189.501,64		7.011
			1.970.431.655,86		1.999.888

		Passiva		
	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
A. EIGENKAPITAL				
I. Anstaltseigenes Kapital				
- Stand 1. Januar	274.423.707,95		206.165	
- Jahresergebnis	-129.925.635,40		45.555	
- Einstellung in anstaltseigenes Kapital	71.599.343,25		39.022	
- Entnahme aus anstaltseigenem Kapital	-16.259.734,56		-16.318	
- Stand 31. Dezember		199.837.681,24		274.424
II. RÜCKLAGEN				
1. Gewinnrücklage				
- Stand 1. Januar	117.064.521,18		0	
- Einstellung in Rücklage	0,00		156.086	
- Entnahme aus Rücklage	-39.021.507,06		-39.022	
- Stand 31. Dezember	78.043.014,12		117.064	
2. Rücklage Beitragsmehrerträge				
- Stand 1. Januar	16.318.101,63		156.086	
- Einstellung in Rücklage	16.259.734,56		16.318	
- Entnahme aus Rücklage	-32.577.836,19		-156.086	
- Stand 31. Dezember	0,00		16.318	
		78.043.014,12		133.382
		277.880.695,36		407.806
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN DRITTER				
		4.560.569,35		4.839
C. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.459.099.225,71		1.342.175	
2. Steuerrückstellungen	4.524.105,91		6.504	
3. Sonstige Rückstellungen	126.010.979,37		154.363	
		1.589.634.310,99		1.503.042
D. VERBINDLICHKEITEN				
1. Erhaltene Anzahlungen	11.230.646,23		10.333	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.096.748,64		25.208	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.467.461,88		2.497	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.499.379,25		2.308	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	19.474.962,38		19.534	
- davon aus Steuern: 8.325.485,80 € (Vorjahr: 8.399 T€)				
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 439.942,22 € (Vorjahr: 800 T€)				
		74.769.198,38		59.880
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
		23.586.881,78		24.321
		<u>1.970.431.655,86</u>		<u>1.999.888</u>

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, HAMBURG
Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 2018

	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
1. Erträge aus Rundfunkbeiträgen		965.542.497,11		968.919
2. Umsatzerlöse		93.634.576,06		94.841
3. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Produktionen		-3.570.088,56		-3.907
4. Sonstige betriebliche Erträge		22.602.358,53		70.386
5. Personalaufwand				
a. Löhne und Gehälter	259.651.880,01		254.538	
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	44.355.746,37		43.485	
c. Aufwendungen für Altersversorgung	122.943.159,39		9.701	
		426.950.785,77		307.724
6. Aufwendungen für bezogene Leistungen/Materialaufwand				
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen				
- Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen	243.610.468,49		242.869	
- Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen	197.668.233,00		156.278	
- Produktionsbezogene Fremdleistungen	24.117.383,53		27.247	
	465.396.085,02		426.394	
b. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	9.339.146,03		8.657	
c. Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung	37.410.990,34		74.240	
		512.146.221,39		509.291
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		50.748.071,30		45.525
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Aufwendungen für den Beitragseinzug	30.208.491,90		28.963	
b. Übrige betriebliche Aufwendungen	163.125.584,21		162.191	
		193.334.076,11		191.154
9. Zuwendungen gemäß Staatsvertrag				
a. Zuwendungen zum Finanzausgleich	17.190.749,09		17.110	
b. Zuwendungen KEF	127.806,02		118	
c. Zuwendungen zur Strukturhilfe	4.455.435,34		4.682	
		21.773.990,45		21.910

	€	Vorjahr T€
10. Erträge aus Beteiligungen	9.508.750,00	8.016
- davon aus verbundenen Unternehmen: 9.500.000,00 € (Vorjahr: 8.016 T€)		
11. Erträge aus Sondervermögen Altersversorgung	40.947.667,63	38.613
12. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.987,11	3
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	575.021,11	787
- davon aus verbundenen Unternehmen: 44.785,11 € (Vorjahr: 68 T€)		
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	49.358.591,75	56.329
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: 49.318.847,14 € (Vorjahr: 56.242 T€)		
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	6.186.192,51	1.452
16. Ergebnis nach Steuern	-131.255.160,29	44.273
17. Sonstige Steuern	-1.329.524,89	-1.282
18. Jahresergebnis	-129.925.635,40	45.555

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS,
HAMBURG**
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

A N H A N G

1. JAHRESABSCHLUSS

Der NDR, eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg, ist nach § 32 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk verpflichtet, den Jahresabschluss einschließlich des dazugehörenden Lageberichtes in Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach einem ARD-einheitlichen Schema, das rundfunkspezifische Besonderheiten berücksichtigt. Der NDR verwendet in der Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN, WÄHRUNGSUMRECHNUNG

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie die **Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bilanziert. Es wird nach der linearen Methode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens, die zu einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten den Betrag von 250 € (bis 31. Dezember 2017 150 €), nicht aber 1.000 € (jeweils exkl. Umsatzsteuer) übersteigen, werden in einem jahresbezogenen Sammelposten erfasst. Dieser wird über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** und **Beteiligungen** werden zu Anschaffungskosten aktiviert.

Die Posten des **Sondervermögens Altersversorgung** werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

Wertpapiere:	Anschaffungskosten
Deckungswert Rückdeckungsversicherung:	Deckungskapital

Die **sonstigen Ausleihungen** werden zum Nennwert bilanziert.

Das **Programmvermögen** wird entsprechend dem ARD-einheitlichen Bilanzgliederungsschema als eigener Posten zwischen Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen. Die noch nicht ausgestrahlten Produktionen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten sind zu Einzel- und anteiligen Gemeinkosten angesetzt (Fremdleistungen, nachgewiesen durch Eingangsrechnungen, Honorarabrechnungen etc. sowie anteilige Betriebskosten, nachgewiesen aufgrund von Leistungsaufschreibungen, bewertet zu Verrechnungspreisen). **Fernseh**produktionen werden, soweit sie wiederholungsfähig sind, nach ihrer Erstsending um 90 % des ursprünglichen Ansatzes abgeschrieben. Die verbleibenden 10 % werden in den folgenden drei Jahren abgeschrieben. Die nicht wiederholungsfähigen Produktionen werden nach ihrer Erstsending vollständig abgeschrieben. Nicht sendefähiges Programmvermögen wird aus dem Programmvorrat gebucht. Die Aktivierung von **Hörfunk**produktionen hat wegen ihrer Geringfügigkeit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und die Rechnungslegung. Unter Bezugnahme auf den Bilanzierungsgrundsatz der Wesentlichkeit wird daher auf eine Aktivierung von Hörfunkproduktionen verzichtet.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden mit Durchschnittspreisen bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigungen für das Ausfallrisiko angesetzt.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätze verwendet, die im Regelfall dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre entsprechen.

Die Berechnungen der Rückstellungen für Pensionen erfolgen nach der PUC-Methode (Anwartschaftsbarwertverfahren „Projected Unit Credit Method“) auf Basis der Richttafeln 2018G (Vorjahr: Richttafeln 2005G) von Heubeck, einer angenommenen Dynamik von Entgelten in Höhe von 2 % (Vorjahr: 2 %) und Renten in Höhe von 1 % (Vorjahr: 1 %) sowie mit einem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre von 3,21 % (Vorjahr: 3,68 %), der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der NDR nimmt das Wahlrecht gem. Artikel 67 Abs. 1 EGHGB für die Verteilung des sich aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen ergebenden Unterschiedsbetrages über maximal 15 Jahre in Anspruch.

Zur Sicherstellung eines ARD-einheitlichen Bilanzausweises weist der NDR die Pensionsrückstellungen für die rechtlich nicht selbständigen Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA) in den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen aus.

Die **Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen** decken alle Risiken ab, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren.

Die **Rückstellung für Jubiläumsverpflichtungen** entspricht einem versicherungsmathematischen Gutachten vom 31. Januar 2019. Den Berechnungen liegen die Heubeck-Richttafeln 2018G (Vorjahr: 2005G) unter Verwendung eines Rechnungszinses von 2,32 % p.a. (Vorjahr: 2,80 %) zugrunde. Eine Fluktuation wurde nicht berücksichtigt.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

- 3.1. Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist aus dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) ersichtlich.

In den **immateriellen Vermögensgegenständen** und im **Sachanlagevermögen** werden Anlagegegenstände nur mit den auf den NDR entfallenden Anteilen ausgewiesen. Die Anteile des NDR für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro und für das KEF-Büro werden nach dem im Jahr des Zugangs jeweils gültigen Verteilungsschlüssel ermittelt und erfasst.

Der **Anteilsbesitz des NDR** ist in der Anlage zum Anhang aufgeführt.

Für die Entwicklung der **Anteile an verbundenen Unternehmen** sowie der **Beteiligungen** verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

Das **Sondervermögen Altersversorgung** dient der Erfüllung der Versorgungsansprüche und besteht zum 31. Dezember 2018 aus:

	Mio. €
Investmentfonds	680,4
Deckungswert Rückdeckungsversicherung	470,7
	<u>1.151,1</u>

Die **Investmentfonds** werden in einem Masterfonds mit fünf Teilsegmenten geführt. Im Berichtsjahr fand keine Zuführung statt. Der Gesamtbuchwert liegt damit unverändert bei 680,4 Mio. €, der Marktwert beläuft sich auf 706,3 Mio. €. Die Anlagen in den Teilsegmenten entfallen zu 60,7 % auf Renten, zu 14,8 % auf Aktien und zu 24,5 % auf sonstiges Vermögen (Barvermögen, Zinsansprüche, Futures). Der **Deckungswert** enthält mit 234,7 Mio. € (Vorjahr: 207,7 Mio. €) den NDR Anteil am Deckungskapital der Baden-Badener Pensionskasse VVaG, mit 230,6 Mio. € (Vorjahr: 230,7 Mio. €) den Deckungswert der Rückdeckungsversicherung HDI-Gerling und mit 5,4 Mio. € (Vorjahr: 4,7 Mio. €) den Anteil am Deckungskapital des Zentralen Beitragsservice (ZBS).

3.2. Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2018 T€	Vorjahr T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
- gegen Rundfunkanstalten der ARD und das ZDF	5.535	3.833
- gegen Rundfunkteilnehmer	141.410	145.911
- sonstige	<u>3.535</u>	<u>1.650</u>
	<u>150.480</u>	<u>151.394</u>

Sämtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Jahr 2019 fällig.

Die **sonstigen Vermögensgegenständen** enthalten ein Darlehen an ein verbundenes Unternehmen in Höhe von 7 Mio. € (Vorjahr: 20 Mio. €)

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 9.655 T€ haben eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

3.3 **Rücklagen**

Der NDR hat in der Beitragsperiode von 2013 bis 2016 den durch den Wechsel auf das neue Beitragsmodell entstandenen Anteil an den Mehreinnahmen auf Vorgabe der KEF in eine Rücklage für Beitragsmehrerträge in Höhe von 156,1 Mio. € eingestellt. Diese Rücklage ist mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet worden und wird nunmehr über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39,0 Mio. € p.a. ratierlich aufgelöst. Sie beläuft sich zum Bilanzstichtag noch auf 78,0 Mio. €.

Der NDR hat im Berichtsjahr für die Beitragsperiode ab 2017 der Rücklage für Beitragsmehrerträge einen Betrag in Höhe von 16,3 Mio. € zugeführt. Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Rücklage in Höhe von 32,6 Mio. € entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus dem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind.

- 3.4. Der NDR hat einen **Sonderposten aus Zuwendungen Dritter** für Rundfunkbeitragsanteile gebildet, die unmittelbar beim NDR verbleiben bzw. von den Medienanstalten der Staatsvertragsländer zurückfließen und die einer durch Landesgesetze festgelegten Zweckbindung unterliegen.

Der Sonderposten setzt sich für die Staatsvertragsländer wie folgt zusammen:

	2018	Vorjahr
	T€	T€
Hamburg	481	667
Schleswig-Holstein	1.165	1.165
Mecklenburg-Vorpommern	405	513
Niedersachsen	<u>2.510</u>	<u>2.494</u>
	<u>4.561</u>	<u>4.839</u>

- 3.5. In den **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** sind Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter rechtlich nicht selbständiger Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben in Höhe des auf den NDR entfallenden Anteils von 47.824 T€ (Vorjahr: 43.711 T€), Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 67.676 T€ (Vorjahr: 62.129 T€) und Rückstellungen für Sterbegeldverpflichtungen in Höhe von 502 T€ (Vorjahr: 503 T€) enthalten.

Vom Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 EGHGB, den Aufwand aus der Umstellung (186,6 Mio. €) über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren zu verteilen, wird Gebrauch gemacht. Im Berichtsjahr wurden 12,4 Mio. € (Vorjahr: 12,4 Mio. €) in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen als Aufwendungen nach Artikel 67 Abs.1 und Abs. 2 EGHGB erfasst. Zum Abschlussstichtag beläuft sich die Unterdeckung auf 74,7 Mio. €.

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt 199,2 Mio. € (Vorjahr 176,3 Mio. €).

- 3.6. Die **sonstigen Rückstellungen** in Höhe von 126,0 Mio. € (Vorjahr: 154,4 Mio. €) enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für den NDR-Anteil an Pensionsrückstellungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von rechtlich selbständigen Gemeinschaftseinrichtungen, Rückstellungen für freie Tage, Mehrarbeit und Urlaub sowie für Bestandsschutzleistungen, Rückstellungen für Rundfunkbeiträge, für künftige Jubiläumsaufwendungen, für ausstehende Rechnungen und für noch nicht abgerufene Mittel für ARTE.

- 3.7. Die **Verbindlichkeiten** aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	Vorjahr
	T€	T€
- gegen Rundfunkanstalten der ARD	15.452	6.200
- sonstige	<u>21.645</u>	<u>19.008</u>
	<u>37.097</u>	<u>25.208</u>

Es werden Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr in Höhe von 63,2 Mio. € (Vorjahr: 49,3 Mio. €) ausgewiesen. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr bestehen in Höhe von 0,2 Mio. € (Vorjahr: 0,3 Mio. €) und betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

3.8. Die **sonstigen finanziellen Verpflichtungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	Vorjahr
	T€	T€
Bestellobligo für Sachanlagen	27.504	24.458
Obligo aus Miet-, Wartungs- und Dienstleistungsverträgen	76.815	79.438
Verpflichtungen aus DVB-T-Versorgungsvertrag	60.417	43.741
Verpflichtungen aus Satellitenvertrag SES Astra und Eutelsat	27.422	19.677
Verpflichtungen aus der Bereitstellung und Überlassung von Rundfunknetzen (RuNet)	56.875	42.067
Verpflichtungen aus Sportrechte-Verträgen	143.005	163.498
Verpflichtungen aus Programmbeschaffungsverträgen DFS	18.757	25.954
Verpflichtungen aus Kabeleinspeiseverträgen	52.376	52.376
übrige Verpflichtungen jeweils unter 10,0 Mio. €	<u>14.594</u>	<u>14.323</u>
	<u>477.765</u>	<u>465.532</u>

Von den sonstigen finanziellen Verpflichtungen entfallen 131,0 Mio. € auf das folgende Geschäftsjahr.

3.9. Der NDR ist Mitglied der Pensionskasse für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten VVaG (PK). Die PK ist eine Versorgungseinrichtung der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten und hat den Zweck, Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) zu gewähren. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG) steht der NDR für die sich nach Maßgabe der Satzung und AVB der PK ergebenden Leistungen, soweit diese Leistungen durch die Arbeitgeber finanziert sind, ein.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERTRAGS- UND AUFWANDSRECHNUNG (GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG)

4.1. Der NDR stellt im Hinblick auf eine ARD-einheitliche Darstellung die Erträge aus Rundfunkbeiträgen nach Abzug der Anteile der Landesmedienanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF in dem Posten „Erträge aus Rundfunkbeiträgen“ netto dar. Die Umsatzerlöse bestehen im Wesentlichen aus Kostenerstattungen.

4.2. Die direkten **Aufwendungen und Erträge für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro sowie für das KEF-Büro der ARD** werden jeweils gesondert geplant und abgerechnet. Die Federführung für diese Gemeinschaftsaufgaben liegt beim NDR. Die auf die Gemeinschaftsaufgaben entfallenden direkten Aufwendungen und Erträge werden beim NDR in einem gesonderten Geschäftsbereich gebucht. Der nach der Abrechnung auf den NDR entfallende Kostenanteil wird unter dem Posten „Aufwendungen für bezogene Leistungen - Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen“ und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ mit insgesamt 8.792 T€ ausgewiesen.

4.3. An **periodenfremden Erträgen** sind im Geschäftsjahr 4,4 Mio. € angefallen (Vorjahr: 55,3 Mio. €). Diese betreffen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von 4,0 Mio. €.

4.4. Wesentliche **periodenfremde Aufwendungen** sind im Geschäftsjahr nicht angefallen (Vorjahr: 32,0 Mio. €).

- 4.5. In den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen in Höhe von 50,7 Mio. € (Vorjahr: 45,5 Mio. €) sind außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 2,2 Mio. € (Vorjahr: 0 T€) enthalten.
- 4.6. Das Finanzergebnis in Höhe von -20,1 Mio. € (Vorjahr: -30,8 Mio. €) ist wesentlich durch die Aufzinsungsbeträge aus der Bewertung von Pensionsrückstellungen bestimmt.
- 4.7. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) belasten im Umfang von 6.186 T€ das Ergebnis der Betriebe gewerblicher Art. Darin enthalten sind Erträge aus Steuerrückerstattungen sowie aus der Auflösung von Steuerrückstellungen aufgrund neuer Erkenntnisse aus den laufenden Betriebsprüfungen in Höhe von 642 T€.
- 4.8. Das Jahresergebnis von -129,9 Mio. € mindert das anstaltseigene Kapital.

5. SONSTIGE ANGABEN

- 5.1. **Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl** ergibt sich aus den Planstellen, die beim NDR, bei ARD-aktuell, dem ARD-TV-Leitungsbüro sowie bei dem KEF-Büro der ARD im Jahresdurchschnitt besetzt sind (Ermittlung durch Zwölfteilung der kumulierten Monatsendstände):

	Vollzeit		Teilzeit		Gesamt	
	2018	(Vorjahr)	2018	(Vorjahr)	2018	(Vorjahr)
NDR	3.039	(3.059)	479	(460)	3.518	(3.519)
ARD-aktuell	271	(268)	56	(58)	327	(326)
ARD-TV-Leitungsbüro	14	(14)	1	(1)	15	(15)
KEF-Büro der ARD	6	(5)	-	(-)	6	(5)
Gesamt	3.330	(3.346)	536	(519)	3.866	(3.865)

Darüber hinaus wurden im NDR im Jahr 2018 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Es bestanden folgende Vertragsarten: Ausbildungsverträge (286), Berufsanfänger/-innen (28), projektbezogene Zeitverträge (61), Qualifikationsverträge (50), Umschulung (10), Verträge mit Ortskräften im Ausland (33).

- 5.2. Die **Gesamtbezüge der Mitglieder der Aufsichtsorgane** (Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen) betreffen mit 494 T€ (Vorjahr: 519 T€) den Rundfunkrat und mit 114 T€ (Vorjahr: 109 T€) den Verwaltungsrat.
- 5.3. Die **Gesamtbezüge des Intendanten, des Stellvertretenden Intendanten und der leitenden Angestellten** im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR betragen 2.747 T€ (Vorjahr: 2.662 T€). Die Gesamtbezüge der früheren Intendanten, Stellvertretenden Intendanten und leitenden Angestellten belaufen sich auf 2.812 T€ (Vorjahr: 2.761 T€). Die für die früheren Intendanten, Stellvertretenden Intendanten und leitenden Angestellten gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften in Höhe von 18.975 T€ berücksichtigen alle Verpflichtungen per 31. Dezember 2018. Die aus der Anwendung der Bewertungsvorschriften des BilMoG erforderliche Neubewertung hat einen Unterschiedsbetrag in Höhe von insgesamt 3.531 T€ ergeben. Der NDR hat davon im Berichtsjahr 235 T€ den Rückstellungen zugeführt, der verbleibende Unterschiedsbetrag beträgt zum 31. Dezember 2018 noch 1.413 T€.
- 5.4. Der NDR hat im Geschäftsjahr Bezüge für die im **Studio Washington** tätigen Mitarbeiter sowie einen pauschal ermittelten Aufschlag für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung von insgesamt 958 T€ an den WDR, der federführend das HF/FS-Studio Washington betreut, weiterbelastet. Der WDR belastet den NDR anteilig mit 50 % der angefallenen Kosten; sie werden beim NDR in der Ertrags- und Aufwandsrechnung in dem Posten „Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen“ ausgewiesen.

- 5.5. Der NDR hat für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2018, die Prüfung der Jahresabrechnung über die Aufwendungen für ARD-aktuell inkl. tagesschau.de im Wirtschaftsjahr 2018 sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes zum 31. Dezember 2018 mit dem Abschlussprüfer ein Honorar (inkl. Umsatzsteuer) von insgesamt 107 T€ (Vorjahr: 107 T€) vereinbart.
- 5.6. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf die im Anhang gesondert einzugehen wäre, haben sich nicht ergeben.
- 5.7. Angabe der Mitglieder der Organe

Mitglieder des Rundfunkrats (Amtsperiode 2. Juni 2017 - 1. Juni 2022)

Dr. Cornelia Nenz	Vorsitzende seit 02.09.2018 Erste Stellvertretende Vorsitzende bis 01.09.2018
Anke Schwitzer	Erste Stellvertretende Vorsitzende seit 02.09.2018 Zweite Stellvertretende Vorsitzende bis 01.09.2019
Ute Schwiegershausen	Zweite Stellvertretende Vorsitzende seit 02.09.2018 Dritte Stellvertretende Vorsitzende bis 01.09.2018
Dr. Günter Hörmann	Dritter Stellvertretender Vorsitzender seit 02.09.2018 Vorsitzender bis 01.09.2018

Fikret Abaci, Dirk Ahrens, Detlef Ahting, Dr. Petra Bahr, Prof. Dr. Felix Bernard, Stefan Bredehöft, Inka Damerau, Steffen Feldmann, Dr. Nico Fickinger, Dr. Maria Flachsbarth MdB (bis 03.07.2018), Isa Grossmann (seit 29.06.2018), Wolfgang Hasselfeldt, Ursula Helmhold, Catharina Herrmann-Daues, Anke Homann, Angelika Huntgeburth, Ulla Ihnen, Jürgen Jordan, Wolfgang Jüttner, Thomas Kärst, Sven Klüsener, Rudolf Klüver, Susanne Kremer, Jens-Peter Kruse, Christiane Küchenhof, Elke Löhr, Elke Mader, Dr. Tonja Mannstedt, Prof. Dr. Hubert Meyer, Dr. Fred Mrotzek, Dr. Heike Müller, Regina Müller-Kronbügel, Eileen Munro, Jens Nacke, Michael Ott, Uwe Polkaehn, Laura Pooth, Sabine Prilop, Wolfgang Remer, Michael Roolf, Prof. Dr. Ursula Rudnick, Dr. Hedda Sander, Klaus Scheerer, Edda Schliepack, Hansjörg Schmidt, Susanne Schöttke, Mechthild Schramme-Haack, Katja Schroeder, Jutta Schümann, Romy Schult, Barbara Sütterlin, Stefanie Szczupak, Berbel Unruh, Thomas Volkmann, Kirsten Voß

Mitglieder des Verwaltungsrats (Amtsperiode 14. Juni 2013 – 13. Juni 2018)

Dr. Dagmar Gräfin Kerksenbrock
Diplom-Volkswirtin, Diplom-Juristin
Kiel

Vorsitzende bis 13.06.2018

Ulf Birch
Pressesprecher ver.di a.D.
Hannover

Stellvertretender Vorsitzender bis 13.06.2018

Sigrid Keler
Landesministerin a.D.
Rostock

Bernd Reinert
Staatsrat a.D.
Hamburg

Dr. Thea Dückert
Gastwissenschaftlerin an der Universität Oldenburg
Oldenburg

Helmuth Frahm
Oberstudienrat
Hamburg

Eckhard Gorka
Landessuperintendent
Hildesheim

Irene Johns
Vorsitzende des Deutschen Kinderschutzbundes,
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Kiel

Erwin Mantik
Hochschul-Dozent Informatik a.D.
Schwerin

Dr. Eva Möllring
Rechtsanwältin und Mediatorin
Hildesheim

Dr. Volker Müller
Hauptgeschäftsführer der Unternehmensverbände Niedersachsen e.V.
Hannover

Silva Seeler
Studienrätin
Buchholz

Mitglieder des Verwaltungsrats (Amtsperiode 14. Juni 2018 – 13. Juni 2023)

Ulf Birch
Pressesprecher ver.di a.D.
Hannover

Vorsitzender seit 14.06.2018

Karola Schneider
Rechtsanwältin
Kiel

Stellvertretende Vorsitzende seit 14.06.2018

Dr. Thea Dückert
Gastwissenschaftlerin an der Universität Oldenburg
Oldenburg

Eckhard Gorka
Landessuperintendent
Hildesheim

Uwe Grund
Vorsitzender DGB Hamburg a.D.
Hamburg

Elisabeth Heister-Neumann
Wirtschaftsmediatorin
Helmstedt

Sigrid Keler
Landesministerin a.D.
Rostock

Uta-Maria Kuder
Landesministerin a.D.
Raben Steinfeld

Regina Möller
Betriebswirtin
Hamburg

Dr. Volker Müller
Hauptgeschäftsführer der Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
Hannover

Silva Seeler
Studienrätin
Buchholz

Dr. Joachim Wege
Rechtsanwalt
Plön

Intendant, Stellvertretender Intendant und leitende Angestellte im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR

Lutz Marmor	Intendant
Dr. Arno Beyer	Stellvertretender Intendant und Direktor des Landesfunkhauses Niedersachsen
Sabine Rossbach	Direktorin des Landesfunkhauses Hamburg
Elke Haferburg	Direktorin des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern
Volker Thormählen	Direktor des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein
Joachim Knuth	Programmdirektor Hörfunk
Frank Beckmann	Programmdirektor Fernsehen
Angela Böckler	Verwaltungsdirektorin
Dr. Michael Kühn	Justitiar
Dr. Michael Rombach	Produktionsdirektor bis 31.10.2018
Sascha Molina	Produktionsdirektor seit 01.11.2018

Hamburg, den 1. August 2019

Lutz Marmor
(Intendant)

Angela Böckler
(Verwaltungsdirektorin)

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Intendanten und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Intendant ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Intendant verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Intendant dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Intendant verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Intendant verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Intendanten angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Intendanten dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Intendanten angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Intendanten dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Intendanten zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 1. August 2019

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Dannenbaum
Wirtschaftsprüfer

Haupt
Wirtschaftsprüfer

Nach Genehmigung durch den Rundfunkrat wird vorstehender Jahresabschluss hiermit veröffentlicht.

Hamburg, im September 2019

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS													
	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen						Restbuchwert
	Stand 01.01.18		Zugänge		Abgänge		Umbuchungen		Stand 31.12.18		Abgänge		Stand 31.12.18
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	3.502.349,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.502.349,39	0,00	0,00	0,00	0,00
	59.517.528,77	3.045.995,63	334.157,34	473.831,83	473.831,83	473.831,83	473.831,83	473.831,83	52.082.980,77	4.465.077,46	334.157,34	0,00	6.489.299,00
	63.019.878,16	3.045.995,63	334.157,34	473.831,83	473.831,83	473.831,83	473.831,83	473.831,83	55.585.330,16	4.465.077,46	334.157,34	0,00	6.489.299,00
													7.434.548,00
II. Sachanlagen	428.069.322,95	2.802.565,57	918.994,62	49.984.867,10	479.937.762,00	479.937.762,00	479.937.762,00	479.937.762,00	298.557.771,17	13.481.475,67	918.994,62	0,00	168.817.509,78
	452.906.669,44	13.420.793,67	18.197.219,06	5.155.614,18	453.285.858,23	453.285.858,23	453.285.858,23	453.285.858,23	387.052.322,44	22.247.400,53	18.191.158,06	0,00	62.186.947,70
	103.612.919,98	81.79.393,92	9.971.542,12	365.383,14	102.186.154,92	102.186.154,92	102.186.154,92	102.186.154,92	77.656.274,23	10.554.117,64	9.962.480,08	0,00	23.928.588,75
	60.351.079,83	13.927.314,80	13.301,49	-55.979.696,25	18.285.396,89	18.285.396,89	18.285.396,89	18.285.396,89	0,00	0,00	0,00	0,00	60.351.079,83
III. Finanzanlagen	1.044.939.992,20	38.330.068,96	29.101.057,29	-473.831,83	1.053.695.172,04	1.053.695.172,04	1.053.695.172,04	1.053.695.172,04	763.266.367,84	46.282.993,84	29.072.632,76	0,00	273.218.443,12
	44.481.483,56	0,00	0,00	0,00	44.481.483,56	44.481.483,56	44.481.483,56	44.481.483,56	0,00	0,00	0,00	0,00	44.481.483,56
	372.227,70	0,00	0,00	0,00	372.227,70	372.227,70	372.227,70	372.227,70	0,00	0,00	0,00	0,00	372.227,70
	680.371.811,46	0,00	0,00	0,00	680.371.811,46	680.371.811,46	680.371.811,46	680.371.811,46	0,00	0,00	0,00	0,00	680.371.811,46
ANLAGEVERMÖGEN gesamt	1.123.532.122,59	27.547.465,69	0,00	0,00	1.151.079.588,28	1.151.079.588,28	1.151.079.588,28	1.151.079.588,28	0,00	0,00	0,00	0,00	1.151.079.588,28
	5.654.756,61	1.003.630,00	2.628,81	0,00	6.655.757,80	6.655.757,80	6.655.757,80	6.655.757,80	0,00	0,00	0,00	0,00	6.655.757,80
	1.174.040.590,46	28.551.095,69	2.628,81	0,00	1.202.589.057,34	1.202.589.057,34	1.202.589.057,34	1.202.589.057,34	0,00	0,00	0,00	0,00	1.202.589.057,34
	2.282.000.460,82	69.927.161,28	29.437.843,44	0,00	2.322.489.778,66	2.322.489.778,66	2.322.489.778,66	2.322.489.778,66	818.851.698,00	50.748.071,30	29.406.790,10	0,00	1.482.296.799,46

Aufstellung des Anteilsbesitzes

Name und Sitz	Anteile in %	Eigenkapital zum 31.12.2018 T€	Jahres- ergebnis 2018 T€
nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen / Bremen mbH, Hannover	20,05	1.067	-46
NDR Media GmbH, Hamburg	100	34.452	9.686
Mittelbare Beteiligungen:			
I. Beteiligungen der NDR Media GmbH			
Deutscher Radiopreis GmbH, Hamburg	50	45	-12
ndrb sales & services GmbH, Bremen	50	182	52
Studio Hamburg GmbH, Hamburg	100	31.369	4.396
II. Beteiligungen der Studio Hamburg GmbH			
Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg	100	4.657	0 ¹
Beteiligungen der Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg			
- LETTERBOX FILMPRODUKTION GMBH, Hamburg	100	125	0 ¹
- REAL FILM Berlin GmbH, Berlin	100	25	0 ¹
- Doclights GmbH, Hamburg	51	770	657
- Studio Hamburg UK Limited, London	100	5	-208
- Amalia Film GmbH, Grünwald	75	438	341
- Riverside Entertainment GmbH, Hamburg	51	287	262
- Ulmen Film GmbH, Berlin	50	-140	-28
- Ulmen Television GmbH, Berlin	50	174	-10
- ECO MEDIA TV-Produktion GmbH, Hamburg	50	1.026	498 ³
Beteiligungen der LETTERBOX FILMPRODUKTION GMBH, Hamburg			
- Nordfilm GmbH, Kiel	100	129	0 ¹
Beteiligungen der Doclights GmbH, Hamburg			
- Gruppe 5 Filmproduktion GmbH, Köln	25,1	476	450 ³
- B.vision Media GmbH, Berlin	50	24	-1
- New Planet Production GmbH, Hamburg	50	26	1
Beteiligung der Riverside Entertainment GmbH, Hamburg			
- B. vision Media GmbH, Berlin	50	24	-1
POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH, Hamburg	90	528	0 ¹
Beteiligungen der POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH			
- Polyphon Pictures GmbH, Baden-Baden	100	26	0 ¹
- Klingsor Tele-, Musik- und Filmgesellschaft mbH, Berlin	100	26	0 ¹
- Dokfilm Fernsehproduktion GmbH, Potsdam	50	688	92
CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernseh- produktion mbH, Hamburg	100	1.463	0 ¹
Beteiligungen der CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH			
- Cinecentrum Berlin Film- und Fernsehproduktion GmbH, Berlin	100	26	0 ¹
- Deutsche Wochenschau Pro GmbH, Berlin	50	20	-2 ¹
Studio Hamburg Serienwerft GmbH, Lüneburg	100	500	0 ¹
Studio Hamburg Enterprises GmbH, Hamburg	100	103	0 ¹
Studio Berlin GmbH, Berlin	100	25	0 ¹
Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH, Hamburg	100	4.634	0 ²
Beteiligungen der Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH			
- Studio Hamburg Synchron GmbH, Hamburg	100	203	0 ¹
Studio Hamburg Atelierbetriebs GmbH, Hamburg	100	100	0 ¹
Helhed Production GmbH, Hamburg	100	12	-37
PARK STUDIOS GMBH, Potsdam	100	161	0 ¹
Studio Hamburg Postproduction GmbH, Hamburg	100	100	0 ¹
Beteiligung der Studio Hamburg Postproduction GmbH			
- Sabelli Film- und Fernsehproduktion GmbH, Schwerin	100	120	0 ¹
STUDIOKÜCHE Catering GmbH, Hamburg	100	269	- ²
Cumulus Media GmbH, Grünwald	25,1	154	- ²

1 Ergebnisabführungsvertrag

2 Inanspruchnahme der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 3 HGB keine Angabepflicht.

3 Werte zum 31. Dezember 2017

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)**JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2018
WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG (LAGEBERICHT)**

1. Grundlagen der Gesellschaft

Der NDR ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des am 17./18. Dezember 1991 zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Staatsvertrages unter Berücksichtigung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 1./2. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005 (im Folgenden: „NDR-Staatsvertrag“). Es gilt die Satzung in der Fassung vom 23. Mai 2014. Weitere wesentliche Rechtsgrundlagen sind der zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bestehende Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. bis 7. Dezember 2015, in Kraft getreten am 1. Oktober 2016 (im Folgenden: „Rundfunkstaatsvertrag“) und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, in der Fassung des Sechzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 4. bis 17. Juli 2014, in Kraft getreten am 1. April 2015. Diese Verträge enthalten grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk. Darüber hinaus sind in der Finanzordnung für den NDR in der Fassung vom 20. September 2013 die Grundsätze, Verfahren und Zuständigkeiten für die Wirtschaftsführung festgelegt.

Sitz des NDR ist Hamburg. Der NDR unterhält Landesfunkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin sowie Regionalstudios in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die Landesprogramme im Hörfunk, Fernsehen und in Telemedien anbieten. Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

1.1. Programmauftrag

Aufgabe des NDR ist die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie Telemedienangeboten in den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Rahmen der in den §§ 3 bis 15 des NDR-Staatsvertrages getroffenen Regelungen. Gemeinsam mit Radio Bremen verantwortet der NDR das NDR Fernsehen (Drittes Programm). Der NDR beteiligt sich darüber hinaus mit 17,50 % am Gemeinschaftsprogramm der ARD „Das Erste“ sowie an den digitalen Programmangeboten der ARD, nämlich tagesschau24 (Federführung für die ARD) und ONE. Er hat innerhalb der ARD die Federführung für die Fernsehgemeinschaftssendungen „Tagesschau“, „Tagesthemen“ und „Nachtmagazin“. Zusätzlich ist der NDR im Rahmen der ARD gemeinsam mit dem ZDF am Satellitenprogramm 3sat, am Europäischen Kulturkanal ARTE, am Ereignis- und Dokumentationskanal PHOENIX, am Kinderkanal KiKA und dem Online Medienangebot funk beteiligt. Des Weiteren betreibt der NDR die Telemedienangebote ndr.de, tagesschau.de (Federführung für die ARD) und den NDR-Text.

Der NDR hat im Berichtsjahr insgesamt acht Radioprogramme sowie drei weitere ausschließlich digital verbreitete Hörfunkprogramme ausgestrahlt. Mit seinen zentralen Programmen NDR 2, NDR Kultur, NDR Info und N-JOY wendet er sich an die gesamte Hörerschaft in Norddeutschland. Aus den vier Landesfunkhäusern kommen die regionalen Radioprogramme NDR 1 Niedersachsen, NDR 1 Welle Nord, NDR 1 Radio MV und NDR 90,3.

Seit dem Inkrafttreten des Digitalradio-Staatsvertrages am 1. Juli 2012 verbreitet der NDR alle Hörfunkprogramme im Regelbetrieb über DAB+. In jedem Staatsvertragsland sind acht NDR Radioangebote zu hören: das jeweilige NDR 1 Landesprogramm, NDR 2, N-JOY, NDR Info und NDR Kultur sowie NDR Blue, NDR Info Spezial und NDR Plus.

1.2. Steuerungssysteme

Organe des NDR sind gemäß § 16 Abs. 1 des NDR-Staatsvertrages der Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte bezüglich der Landesprogramme, der Verwaltungsrat sowie der Intendant/die Intendantin.

Der Intendant oder die Intendantin leitet den NDR und vertritt die Anstalt als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Gewählt wird er oder sie vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Direktorinnen und Direktoren berät der Intendant oder die Intendantin die wesentlichen Angelegenheiten des NDR.

Der Rundfunkrat, die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Rundfunkrats endet am 01. Juni 2022, besteht aus höchstens 58 Mitgliedern, die von den in § 17 des NDR-Staatsvertrages aufgeführten gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen entsandt werden. Der Rundfunkrat soll nach § 18 des NDR-Staatsvertrages die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vertreten; er überwacht die Einhaltung der staatsvertraglich normierten Programmanforderungen und berät den Intendanten/die Intendantin in allgemeinen Programmangelegenheiten. Der Rundfunkrat hat ferner u. a. folgende Aufgaben: Erlass der Satzung, Wahl und Abberufung des Intendanten/der Intendantin, der/des stellvertretenden Intendanten/Intendantin sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates, Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie Entscheidung über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 2,5 Mio. € bei Verträgen über die Herstellung, den Erwerb, die Veräußerung und die Auswertung von Programmteilen oder entsprechenden Rechten.

Gemäß § 23 des NDR-Staatsvertrages wird bei jedem der vier Landesfunkhäuser des NDR ein Landesrundfunkrat gebildet. Den Landesrundfunkräten gehören die Mitglieder des jeweiligen Landes im Rundfunkrat an. Der Landesrundfunkrat überwacht die Einhaltung der Programmanforderungen für die jeweiligen Landesprogramme und berät den Landesfunkhausdirektor/die Landesfunkhausdirektorin in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Der zuvor fünf Jahre amtierende Verwaltungsrat wurde am 13. Juni 2018 verabschiedet und der neue Verwaltungsrat, dessen Amtszeit wiederum fünf Jahre beträgt, hat sich am 14. Juni 2018 konstituiert. Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern. Er überwacht gemäß § 25 des NDR-Staatsvertrages die Geschäftsführung des Intendanten/der Intendantin mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung des Programms. Ferner hat der Verwaltungsrat u. a. folgende Aufgaben: Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Entwicklungsplans, Erlass der Finanzordnung, Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Entscheidungen des Intendanten/der Intendantin sowie Vorschlag für dessen/deren Wahl oder Abberufung (einschließlich des Stellvertreters/der Stellvertreterin).

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Die Rundfunkanstalten melden entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Verfahren im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Die KEF hat die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Sie hat zu prüfen, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des staatsvertraglichen Auftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist. Die KEF berichtet den Landesregierungen alle zwei Jahre über die Finanzlage der Rundfunkanstalten. Dabei legt sie i.d.R. abwechselnd einen Beitragsbericht mit Empfehlungen zur Beitragshöhe oder einen sog. Zwischenbericht vor.

Mit dem Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Höhe des Rundfunkbeitrags ab dem 1. April 2015 auf 17,50 € festgelegt.

2.2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

2.2.1. Geschäftsverlauf

Der NDR hält mit seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach wie vor eine stabile Position im Markt. Als drittgrößter ARD-Sender ist der NDR maßgeblich am Ersten beteiligt. Im Jahr 2018 erreichte Das Erste einen Marktanteil von 11,5 %, die Dritten Programme kamen auf 12,7 % Marktanteil. Das ZDF verbuchte mit 13,9 % bundesweit den höchsten Marktanteil. Mit 8,3 % Marktanteil lag RTL deutlich dahinter. Das NDR Fernsehen gehörte erneut zu den erfolgreichsten Dritten Programmen. Es erzielte im eigenen Sendegebiet einen Marktanteil von 7,4 % und liegt damit 2018 erneut vor Sat.1 (6,7 %) auf dem vierten Platz der Programme im NDR Gebiet.

Mit einem bundesweiten Marktanteil von 2,5 % liegt das NDR Fernsehen auch im Jahr 2018 an der Spitze aller Dritten Programme.

Die Programmleistung im Fernsehen für das Erste und das Dritte Programm lag 2018 unter der des Vorjahres. Sie betrug im Jahr 2018 insgesamt 621.634 Sendeminuten nach 622.625 Sendeminuten im Jahr 2017. Dabei entfielen auf das Erste 80.108 Sendeminuten, davon auf das Vormittagsprogramm 2.990 Sendeminuten und auf das Vorabendprogramm 6.315 Sendeminuten. Auf den NDR Anteil des Dritten Programms entfielen 541.526 Sendeminuten.

Täglich nutzen mehr als 6,5 Millionen Menschen die Radioangebote des Norddeutschen Rundfunks. Der Marktanteil des NDR in der jüngsten Media-Analyse Audio liegt bei 46,3 Prozent. Das bedeutet einen Vorsprung von 2,6 Prozentpunkten vor den 17 privaten Radio-Anbietern in Norddeutschland – die kommerzielle Konkurrenz kommt auf einen Marktanteil von 43,7 Prozent. Der NDR ist in zwei von vier Bundesländern mit einem Programm Marktführer. Rund 9,5 Millionen Menschen in Norddeutschland hören täglich Radio, das kommt einer Tagesreichweite von 78,2 Prozent gleich. Die durchschnittliche Hördauer liegt laut der Media-Analyse 2019 Audio I bei 190 Minuten am Tag.

Die Programmleistung Hörfunk betrug im Jahr 2018 insgesamt 5.849.853 Sendeminuten (Vorjahr: 5.851.280 Sendeminuten) und beinhaltet auch die drei digitalen Hörfunkangebote des NDR.

2.2.2. Lage der Gesellschaft

2.2.2.1. Ertragslage

Mit dem Geschäftsjahr 2018 hat der NDR das zweite Jahr der Beitragsperiode 2017 bis 2020 abgeschlossen. Handelsrechtlich schließt der NDR 2018 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 129.926 T€. Das handelsrechtliche Ergebnis beinhaltet auch Aufwendungen für die Altersversorgung, die ausschließlich auf die bilanzielle Bewertung der Pensionslasten zurückzuführen sind und für die der NDR keinen Ausgleich durch die Rundfunkbeiträge erhält. Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2018 mit einem handelsrechtlichen Fehlbetrag von 120.032 T€ bedeutet dies eine Verschlechterung um 9.894 T€. Zu der Ergebnisverschlechterung haben diverse Abweichungen in verschiedenen Bereichen beigetragen, die in Summe den genannten Betrag ergeben, unter anderem die neuen Richttafeln 2018G der Heubeck AG.

Die im Zeitraum 2013 bis 2016 gebildete Beitragsrücklage wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet und wird nunmehr über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39.022 T€ p.a. ratierlich aufgelöst. Ein Betrag von 39.022 T€ steht somit 2018 zur Deckung der Aufwendungen zur Verfügung. Außerdem wurde im Wirtschaftsjahr 2017 eine neue Beitragsrücklage gebildet. Für das Wirtschaftsjahr 2018 hat der NDR Beitragsmehrerträge in Höhe von 16.260 T€ der Beitragsrücklage zugeführt. Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Rücklage in Höhe von 32.578 T€ entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus einem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind.

Im Berichtsjahr sind die Beitragserträge um 3.377 T€ auf 965.542 T€ (Vorjahr 968.919 T€) gesunken. Dieser Rückgang ist im Wesentlichen vom Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2018 geprägt, welches bezüglich der Behandlung von Zweitwohnungsinhabern entschieden hat, dass diese wegen des Grundsatzes der Belastungsgleichheit nur einmal zum Rundfunkbeitrag herangezogen werden dürfen. Die übrigen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 48.752 T€ gesunken. Die wesentlichen Veränderungen zeigen sich bei den sonstigen betrieblichen Erträgen, die um 47.784 T€ auf insge-

samt 22.602 T€ (Vorjahr: 70.386 T€) zurückgegangen sind. Dies ist hauptsächlich auf die im Vorjahr einmalig angefallenen Erträge aus der Auflösung von Altersversorgungsrückstellungen zurückzuführen.

Die Umsatzerlöse sanken leicht um 1.206 T€ auf 93.635 T€ (Vorjahr: 94.841 T€). Die Erträge aus dem Sondervermögen Altersversorgung stiegen um 2.335 T€ auf 40.948 T€ (Vorjahr: 38.613 T€). Grund hierfür sind gestiegene Erträge aus Rückdeckungsversicherungen. Die Erträge aus Beteiligungen erhöhten sich um 1.493 T€ auf 9.509 T€ (Vorjahr: 8.016 T€). Gründe hierfür sind im Wesentlichen die gute Geschäftslage der NDR Media und die Weiterreichung der von der NDR Media vereinnahmten Gewinnausschüttung der Studio Hamburg GmbH.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge sanken um 212 T€ auf 575 T€ (Vorjahr: 787 T€). Grund hierfür ist das weiter sinkende Zinsniveau im Bereich von Termingeldanlagen mittlerer Laufzeit.

Die Aufwendungen zeigten folgende Entwicklung:

	2018	2017	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Sachaufwendungen	727.254	722.355	4.899	0,7 %
Personalaufwendungen	426.951	307.724	119.227	38,7 %
davon Aufwendungen für				
Altersversorgung	122.943	9.702	113.241	1.167,2 %
Abschreibungen	50.748	45.524	5.224	11,5 %
Zinsaufwendungen	49.359	56.329	-6.970	-12,4 %
Steueraufwendungen	4.856	170	4.686	2.756,5 %
Betriebsaufwendungen gesamt	<u>1.259.168</u>	<u>1.132.102</u>	<u>127.066</u>	<u>11,2 %</u>

Die Sachaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen, obwohl der Sondereffekt des Vorjahres aus der erstmaligen Bildung einer Rückstellung für Kabeleinspeisungsentgelte (40.000 T€) im Jahr 2018 entfallen ist. Allerdings handelt es sich 2018 um ein sog. Sportjahr mit der Übertragung der Fußball-WM in Russland. Im Vergleich zum Vorjahr fielen höhere Sportlizenz- und Sportrechtekosten von 26.261 T€ an.

Der Anstieg der Personalaufwendungen um 119.227 T€ auf 426.951 T€ (Vorjahr 307.724 T€) ist im Wesentlichen durch den Anstieg der Aufwendungen für Altersversorgung um 113.241 T€ begründet. Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf die im Vorjahr einmalig angefallenen Erträge aus der Auflösung von Altersversorgungsrückstellungen zurückzuführen.

Die Abschreibungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 11,5 %. Die Erhöhung ist im Wesentlichen durch den Erwerb von zwei Immobilien begründet, deren Abschreibungen Anfang 2018 begonnen haben sowie auf außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 2.163 T€ für ein Verwaltungsgebäude, das nach Asbestfunden nicht mehr nutzbar ist.

Die Steueraufwendungen stiegen um 4.686 T€ auf 4.856 T€ (Vorjahr: 170 T€). Grund hierfür ist auch hier der Wegfall einer Sondersituation des Vorjahres. 2017 erfolgte eine Anpassung der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer zugunsten des NDR für Vorjahre sowie die Anrechnung der Kapitalertragsteuer aus der Gewinnausschüttung der NDR Media der Jahre 2015 und 2016 bei der Körperschaftsteueranalogie des NDR.

2.2.2.2. Finanzlage

Der NDR finanziert seine Ausgaben aus seinen Einnahmen. Die Aufnahme von Fremdkapital muss gem. § 30 des NDR-Staatsvertrages durch den Verwaltungsrat genehmigt werden. Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine Kredite in Anspruch genommen. Die Eigenkapitalquote (inkl. Sonderposten) des NDR beträgt 14,3 % (Vorjahr: 20,6 %).

Hierzu wird nachstehend eine Bilanzanalyse gegeben. Dabei werden die Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite danach gruppiert, ob sie lang- und mittelfristigen oder kurzfristigen Charakter tragen.

Aktiva	<u>Mio. €</u>	<u>%</u>	Passiva	<u>Mio. €</u>	<u>%</u>
a) lang- und mittelfristig			a) lang- und mittelfristig		
Immat. Vermögensgegenstände	6,5	0,3	Eigenkapital	277,9	14,1
Sachanlagen	273,2	13,9	Rückstellungen	1.493,3	75,8
Finanzanlagen	1.202,5	60,9	Sonderposten aus		
Programmvermögen	140,7	7,1	Zuwendungen Dritter	4,6	0,1
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	0,2	0,1
Vermögensgegenstände	9,7	0,5			
Summe a)	1.632,6	82,8	Summe a)	1.776,0	90,1
Vorjahr	(1.620,2)	80,9	Vorjahr	(1.787,9)	89,3
b) kurzfristig			b) kurzfristig		
Vorräte	0,4	0,1	Rückstellungen	96,2	4,9
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	74,6	3,8
Vermögensgegenstände	210,9	10,7	Rechnungsabgrenzung	23,6	1,2
Flüssige Mittel	119,3	6,1			
Rechnungsabgrenzung	7,2	0,4			
Summe b)	337,8	17,2	Summe b)	194,4	9,9
Vorjahr	(379,7)	19,1	Vorjahr	(212,0)	10,7
Summe a) und b)	1.970,4	100,0	Summe a) und b)	1.970,4	100,0
Vorjahr	(1.999,9)	100,0	Vorjahr	(1.999,9)	100,0

Die Liquiditätslage des NDR war gut. Die kurzfristigen Mittel reichten jederzeit aus, den laufenden Geldbedarf zu decken. Seinen Zahlungsverpflichtungen ist der NDR jederzeit termingerecht nachgekommen.

2.2.2.3. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des NDR hat sich im Jahr 2018 gegenüber 2017 von 1.999.888 T€ um 29.456 T€ auf 1.970.432 T€ verringert.

Für die Erfüllung der Versorgungsansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der NDR ein Sondervermögen gebildet, das einer entsprechenden Zweckbindung unterliegt. Im Berichtsjahr erhöhte sich das Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung um 27.548 T€, so dass zum Bilanzstichtag 1.151.080 T€ (Vorjahr: 1.123.532 T€) ausgewiesen werden. In dem Sondervermögen werden Wertpapiere in einem Masterfonds gehalten, deren Buchwert zum 31. Dezember 2018 unverändert 680.372 T€ (Vorjahr: 680.372 T€) betrug. Der ebenfalls zum Sondervermögen gehörende Deckungswert der Rückdeckungsversicherungen hat zum Bilanzstichtag einen Stand von 470.708 T€ (Vorjahr: 443.160 T€).

Wesentliche Veränderungen auf der Aktivseite

Im Berichtsjahr haben sich das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände durch planmäßige Abschreibungen um 9.400 T€ auf 279.708 T€ (Vorjahr: 289.108 T€) verringert.

Die Finanzanlagen sind insgesamt um 28.548 T€ auf 1.202.589 T€ (Vorjahr: 1.174.041 T€) gestiegen. Die Erhöhung betrifft mit 27.548 T€ insbesondere das Sondervermögen Altersversorgung, aber auch die Ausleihungen sind durch die Erhöhung des Gründungsstockdarlehens an die bbb um 1.004 T€ gestiegen.

Das Programmvermögen einschließlich geleisteter Anzahlungen betrug zum Bilanzstichtag, bewertet zu direkten Einzelkosten und anteiligen Gemeinkosten, 140.675 T€ (Vorjahr: 146.312 T€). Dies entspricht einer Verringerung im Vergleich zum Vorjahr um 5.637 T€.

Das Umlaufvermögen (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) sank 2018 um 42.967 T€ auf 347.460 T€ (Vorjahr: 390.427 T€). Diese Veränderung beruht im Wesentlichen auf einem Rückgang der liquiden Mittel um 35.542 T€ auf 119.282 T€ (Vorjahr: 154.824 T€). Grund hierfür ist die planmäßige Nutzung der Liquidität aus der in der vorigen Beitragsperiode gebildeten Rücklage Beitragsmehrerträge. Zudem sanken die sonstigen Vermögensgegenstände im Jahr 2018 um 5.633 T€ auf 61.209 T€ (Vorjahr 66.842 T€). Dies ist im Wesentlichen auf eine zum Bilanzstichtag um 13 Mio. € geringere Darlehensausreichung an die die Studio Hamburg GmbH sowie eine Erstattung von anrechenbaren Steuern im Jahr 2018 von rd. 4 Mio. € zurückzuführen. Gegenläufig stieg die Forderung gegenüber HDI aus dem gesonderten Abrechnungsverbund der Rückdeckungsversicherung Altersversorgung um 11 Mio. €.

Wesentliche Veränderungen auf der Passivseite

Nach einem Jahresfehlbetrag zum 31. Dezember 2018 von 129.926 T€ (Vorjahr: Jahresüberschuss 45.555 T€) wird im Berichtsjahr ein Eigenkapital von 277.880 T€ (Vorjahr: 407.806 T€) ausgewiesen. In diesem Eigenkapital enthalten ist die Rücklage für Beitragsmehrerträge der Jahre 2017 bis 2020 in Höhe von 0 T€ (Vorjahr 16.318 T€). Für das Wirtschaftsjahr 2018 hat der NDR Beitragsmehrerträge in Höhe von 16.260 T€ der Beitragsrücklage zugeführt. Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Rücklage in Höhe von 32.578 T€ entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus einem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind. Die im Zeitraum 2013 bis 2016 gebildete Beitragsrücklage wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet und wird nunmehr über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39.022 T€ p.a. ratierlich aufgelöst. Sie beläuft sich zum Bilanzstichtag noch auf 78.043 T€.

Der NDR weist im Berichtsjahr einen Sonderposten aus Zuwendungen Dritter in Höhe von 4.561 T€ (Vorjahr: 4.839 T€) für Rundfunkbeitragsanteile aus, die beim NDR verbleiben bzw. von den norddeutschen Landesmedienanstalten zurückfließen. Diese Mittel unterliegen einer durch entsprechende Landesgesetze festgelegten Zweckbindung.

Aufgrund der Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um 116.923 T€ betragen die Versorgungsverpflichtungen des NDR zum Bilanzstichtag 1.459.099 T€ (Vorjahr: 1.342.176 T€).

Die Steuerrückstellungen verringerten sich um 1.980 T€ auf 4.524 T€ (Vorjahr: 6.504 T€). Im Jahr 2018 hat die Finanzverwaltung ihre permanente Prüfungstätigkeit bezüglich der steuerpflichtigen Vorgänge im NDR sowie in der gesamten ARD fortgeführt. Soweit daraus zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung neue Erkenntnisse hinsichtlich steuerlicher Risiken gewonnen wurden, hat der NDR dies im Rahmen seiner Rückstellungsbildung berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen verringerten sich insgesamt um 28.352 T€ auf 126.011 T€ (Vorjahr: 154.363 T€), bedingt vor allem durch die Inanspruchnahme einer Rückstellung für Kabeleinspeisungsentgelte für die Jahre 2013 bis 2017 in Höhe von 39.024 T€. Gegenläufig stieg u. a. die Rückstellung für Rundfunkbeiträge um 5.640 T€, um das Risiko der Beitragsbefreiung von Zweitwohnungen zu berücksichtigen.

Die Verbindlichkeiten (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) erhöhten sich um insgesamt 16.155 T€ auf 100.356 T€ (Vorjahr: 84.201 T€).

2.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Darstellung der finanziellen Leistungsindikatoren erfolgt innerhalb der Berichterstattung über den Geschäftsverlauf und die Lage an den jeweils relevanten Stellen.

Nur mit qualifizierten und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann der NDR seine Aufgaben erfüllen und seine Wettbewerbsposition wahren. Auf diese Ziele sind seine Personalplanung und -entwicklung ausgerichtet.

Gesundheit und Arbeitssicherheit haben einen hohen Stellenwert im NDR. Darum sind die Erhaltung der Gesundheit, Arbeitsschutz und Unfallverhütung Aufgaben, denen sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgfältig und verantwortungsvoll widmen sollen. Der NDR fördert das Anliegen mit einem betrieblichen Gesundheits- und Arbeitsschutzmanagement.

Der NDR gewährleistet die Chancengleichheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Förderung der beruflichen Gleichstellung beinhaltet auch die Integration schwerbehinderter Menschen in die betrieblichen Abläufe des NDR. Das Unternehmen unterstützt diese Integration ausdrücklich.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1. Prognosebericht

Für 2019 plant der NDR Erträge von 1.097,4 Mio. € und Aufwendungen von 1.243,4 Mio. €. Damit schließt der Wirtschaftsplan 2019 mit einem handelsrechtlichen Fehlbetrag von 146,0 Mio. €. Als Ergebnis des Wirtschaftsplans wird u.a. auch das handelsrechtliche Ergebnis ausgewiesen. Dies beinhaltet auch Aufwendungen für die Altersversorgung, die ausschließlich auf die bilanzielle Bewertung der Pensionslasten zurückzuführen sind und für die der NDR keinen Ausgleich durch die Rundfunkbeiträge erhält. Das Eigenkapital des NDR wird für den aktuellen Beitragszeitraum bis 2020 positiv sein.

Für den Beitragszeitraum 2017 bis 2020 hat die KEF in ihrem 20. Bericht aus dem April 2016 für die ARD einen Finanzüberschuss von 378,0 Mio. € festgestellt und empfohlen, den monatlichen Rundfunkbeitrag von 17,50 € um 30 Cent auf 17,20 € zu senken. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat jedoch entschieden, der Empfehlung der KEF nicht zu folgen und den Rundfunkbeitrag bei 17,50 € zu belassen, um damit einer stärkeren Anhebung im Jahr 2021 entgegenzuwirken. Die Mehrerträge werden erneut einer Beitragsrücklage zugeführt. Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Rücklage in Höhe von 32.578 T€ entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus dem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind. Erst, wenn diese Mehraufwendungen durch die Inanspruchnahme der Rücklage kompensiert sind, verbleiben Beträge in der Rücklage.

Die in den Jahren 2013 bis 2016 gebildete Beitragsrücklage wird mit Beginn des Jahres 2017 in vier gleichen Raten aufgelöst. Ende 2016 hatte sie ein Volumen von 156.086 T€ erreicht. Die Rücklage ist bilanziell Bestandteil des NDR-Eigenkapitals, ihre Auflösung erfolgt daher ergebnisneutral und hat keinen Einfluss auf das handelsrechtliche Ergebnis 2019. Die Mittel stehen dem NDR jedoch ab 2017 bis 2020 im Erfolgsplan zur Deckung seiner Aufwendungen zur Verfügung.

Im Zuge von Sanierungsarbeiten im letzten Quartal 2018 war eine erhebliche Asbestbelastung von Haus 11 auf dem Gelände in Lokstedt festgestellt worden. Nach eingehenden bautechnischen Untersuchungen und Wirtschaftlichkeitsanalysen hat sich der NDR entschieden, auf eine Kernsanierung des Gebäudes zu verzichten und stattdessen in einen Neubau mit entsprechender Nutzfläche zu investieren. Der NDR Rundfunkrat hat am 29. März 2019 einem entsprechenden Nachtragshaushalt zum Wirtschaftsplan für 2019 zugestimmt. Zwei Wochen zuvor hatte bereits der Verwaltungsrat den Nachtragshaushalt festgestellt. Für einen Neubau spricht eine gegenüber der Variante Kernsanierung des asbestbelasteten Gebäudes deutlich längere Nutzungsdauer. Hinzu kommen flexible Nutzungsmöglichkeiten, die der sehr schmale Altbau nicht bietet. Zudem wäre ein asbestsaniertes Hochhaus nicht zwingend völlig asbestfrei, da der Gefahrstoff außer an den jetzt bekannten Stellen auch in Teilen des Rohbaus vorhanden sein könnte. Außerdem lässt sich die Investition in einen Neubau wirtschaftlich über die Abschreibungen besser auf der Zeitachse verteilen.

Im sog. „Kompass 2022“ hat der NDR bereits im Jahr 2016 strategische Leitlinien für die Zukunft definiert. Damit gibt er seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerbetriebliche Orientierung und stellt sich den aktuellen ordnungspolitischen Herausforderungen. Wie bereits im Lagebericht 2017 dargestellt, wurden vier bereichsübergreifende Arbeitsgruppen für die Umsetzung der Ziele des Kompass 2022 gebildet: die AG News, die AG Videoproduktion, die AG Innovation und die AG NDR als attraktiver Arbeitgeber. Im Rahmen des Kompass 2022 entwickelt die AG News, als hochrangig besetzte Steuerungsgruppe unter Leitung des Programmdirektors Hörfunk, ein Konzept für die Nachrichtenproduktion der Zukunft, in deren Mittelpunkt die Einrichtung einer crossmedialen Nachrichtenredaktion für zentrale Hörfunk-, Fernseh- und Onlinemedien in Hamburg-Lokstedt steht. Ziel ist es, die linearen Angebote zu stärken sowie Freiräume für neue Formate und Ausspielwege zu schaffen. Die AG Videoproduktion nimmt neben der Qualität der neuen Technik auch den Umfang ihres Einsatzes verstärkt in den Blick, z. B. beim Volumen von 1er-Teams und der Ausweitung des Journalistenschnitts. Dies ist auch bedeutsam für das Erreichen der Ziele im Prozess „Auftrag und Strukturoptimierung“. Die AG Innovation hat ihrem Auftrag gemäß Vorschläge von Kolleginnen und Kollegen für neue Strukturen und Techniken im NDR geprüft. Die AG NDR als attraktiver Arbeitgeber hat sich inzwischen u. a. mit Themen wie Mobiles Arbeiten und Jobrotation 2.0 befasst. Tarifvertraglich neu eingeführt wurde der Flexi-Urlaub.

Auf Beschluss der Ministerpräsidentinnen und –präsidenten vom Oktober 2016 wurde die ARD unter der Überschrift „Auftrag und Strukturoptimierung“ um Reformvorschläge gebeten. Der ARD-Verbund sollte zudem die finanziellen Auswirkungen der Reformvorschläge unter Angabe des konkreten Zeithorizonts beziffern. Die ARD hat mit ihrem Bericht an die Länder Ende 2017 einen Maßnahmenkatalog mit 20 Strukturprojekten in Verwaltung, Technik, Produktion und Programmverbreitung übergeben: Das geschätzte Gesamteinsparvolumen liegt bei rund 951 Millionen Euro bis 2028. Dabei resultiert ein Einsparvolumen von 588 Millionen Euro aus den 20 Strukturprojekten. Auf die Programmverbreitung entfallen weitere 363 Millionen Euro. Zusätzlich wird bis 2024 ein hoher dreistelliger Millionenbetrag durch die reformierte Altersversorgung eingespart. Die ARD wird crossmedial, die Landesrundfunkanstalten verschlanken Strukturen. Sie kooperieren, standardisieren und synchronisieren ihre Arbeitsabläufe, um noch effizienter zu werden.

Der NDR ist im Verbund der ARD eine treibende Kraft bei diesem notwendigen Strukturprozess. Ziel der beteiligten Akteure ist es, den gemeinschaftlichen Rundfunk mit einem zukunftsfähigen Auftrag auszustatten und die Belastung der Beitragszahlerinnen und -zahler auf einem angemessenen Niveau zu halten. Die Umsetzung der Maßnahmen verlangt dem NDR und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in vielen Bereichen zum Teil massive Veränderungen ab. Mitentscheidend für den Erfolg ist dafür auch der Dialog mit den Personalvertretungen, der im NDR kontinuierlich und transparent geführt wird. Die Länder werden sich mit den vorgelegten Reformplänen ausführlich befassen. Sie haben die ARD bereits um weitere Rationalisierungsvorschläge gebeten. Im Gegenzug zur vorgeschlagenen Strukturreform hat die ARD Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen vorgeschlagen: eine Auftragsaktualisierung, vor allem für die Telemedien, denn die ARD und der NDR müssen auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger durch die Digitalisierung reagieren können, eine kartellrechtliche Absicherung von Kooperationen, längerfristige Planungsperspektiven beim Finanzbedarf und eine moderate Beitragsanpassung.

Aktuell diskutieren die Medienpolitikerinnen und -politiker der Länder darüber, wie die Rundfunkfinanzierung nach Ende der laufenden Beitragsperiode ab 2021 reformiert werden könnte. Mehrere Bundesländer hatten dazu einen Reformplan vorgelegt. Die Ländergruppe schlägt u. a. vor, dass der Rundfunkbeitrag zur Finanzierung von ARD, ZDF und Deutschlandradio künftig alle zwei Jahre um die allgemeine Inflationsrate angepasst wird. Das heutige Verfahren, bei dem eine unabhängige Kommission (KEF) den Finanzbedarf der Anstalten ermittelt und darauf basierend die Höhe des Rundfunkbeitrages für vier Jahre empfiehlt, würde dann entsprechend modifiziert werden. Die KEF würde weiterhin mit der Überprüfung der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Einschätzung, ob die Anstalten über- oder unterfinanziert sind, beauftragt.

3.2. Risikobericht

Der NDR-Staatsvertrag regelt, dass der Verwaltungsrat die Geschäftsführung überwacht, wobei alle wesentlichen Vorgaben zur Finanzkontrolle in einer Finanzordnung festzuhalten sind. In der Finanzordnung des NDR sind die Anforderungen bezüglich der Einrichtung eines Risikomanagementsystems berücksichtigt. Wichtigste Aufgabe des Verwaltungsrates und des Rundfunkrates auf wirtschaftlichem Gebiet ist die Feststellung bzw. Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses. Beide Gremien haben jeweils einen Ausschuss zu Finanz- und Wirtschaftsfragen gebildet. Die Berichterstattung des Hauses an die Gremien ist Basis für deren Aufgabenwahrnehmung und stellt die hierfür notwendige Transparenz her.

Die Kontrolle über die Wirtschaftsführung obliegt den Rechnungshöfen der NDR-Staatsvertragsländer, die ihrerseits den Landesregierungen und Landesparlamenten gegenüber berichtspflichtig sind. Der NDR ist bei seiner Wirtschaftsführung zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Die Wirtschaftsführung richtet sich nach der Finanzordnung, der mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Wirtschaftsplan.

Neben den rechtlichen Vorgaben sowie seinem Berichtswesen hat der NDR organisatorische Verfahren und Instrumente entwickelt, die unter anderem dem Risikomanagement dienen. Hierzu gehören die jährlichen Strategieklausuren und Wirtschaftsplanberatungen, die regelmäßigen Direktorensitzungen, die interne Revision und die Controllinginstrumentarien.

Der NDR verfügt über ein differenziertes Planungs- und Steuerungssystem sowie über ein umfängliches Berichtswesen und ein entsprechend ausgestaltetes Controllingsystem. Diese Systeme versetzen sowohl Unternehmensleitung als auch Aufsichtsgremien des Hauses in die Lage, Risiken rechtzeitig zu erkennen und ausreichend zu steuern. Das Beteiligungscontrolling beinhaltet eine systematisierte Berichterstattung an die NDR Unternehmensleitung und an den Verwaltungsrat.

In einem Risikohandbuch hat der NDR sein Risikomanagement und die zugrunde liegenden organisatorischen Regelungen dokumentiert. Diese Zusammenstellung wird um einen jährlich aktualisierten Risikoreport ergänzt, in dem festgehalten wird, welche Risiken wesentlichen Einfluss auf die Zukunft und die Entwicklung des NDR haben könnten und welche Maßnahmen zu ihrer Begrenzung ergriffen werden. In diesem Sinne lassen sich die Risiken des NDR in medienpolitische bzw. rechtliche Risiken, finanzielle Risiken, programmliche Risiken, technische Risiken und Programmverbreitungsrisiken unterteilen. Der NDR wird sein Risikomanagementsystem auch zukünftig weiterentwickeln und an sich wandelnde Erfordernisse anpassen. Wesentliche Risiken mit Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bestehen beim NDR nicht.

3.3. Chancenbericht

Der NDR ergreift die vorhandenen Entwicklungschancen. Vor dem Hintergrund sich wandelnder Publikumsbedürfnisse werden die Angebote kontinuierlich auf Qualität und Akzeptanz hin untersucht. Erfolgversprechende Programmideen werden aufgenommen und verfolgt. Programmangebote, die die gesteckten qualitativen Ziele und Erwartungen nicht oder nur unzureichend erfüllen, werden infrage gestellt. Dabei berücksichtigt der NDR auch das veränderte Mediennutzungsverhalten nachwachsender Generationen und die neuen Empfangstechnologien.

Streaming-Dienste haben den Markt für serielles Erzählen stark beeinflusst. Die ARD lief Gefahr, von dieser Entwicklung abgekoppelt zu werden. Gerade für jüngere Publika ist es aber wichtig, auf diesem Feld mitzuspielen. Über die klassische Serie hinaus investiert die ARD daher in Event-Serien, wie zum Beispiel die „Charité“ oder „Weißensee“. Mit „Babylon Berlin“ wurde erstmals in Deutschland zusammen mit Sky eine Serie produziert, deren Produktionswert mit internationalen Serien mithalten kann. Um solche Projekte finanzieren zu können, müssen jedoch Partner für Koproduktionen gefunden werden. Der NDR wird sich auch zukünftig fallweise für solche Experimente einsetzen. Diese Entwicklung muss auch vorangetrieben werden, um die Attraktivität der eigenen Mediatheken zu erhöhen.

Die Zukunftsfähigkeit des NDR Hörfunks hängt in entscheidendem Maße von seiner Fähigkeit zur Innovation ab. Damit Radio auch in Zukunft die häufigste Form der Audionutzung bleibt, wird es darauf ankommen, sowohl Entwicklungen für das lineare Radio als auch Ideen für On-Demand-Angebote und neue digitale Audioformate zu realisieren. Mit der 2016 etablierten bereichsübergreifenden Kreativereinheit THINK RADIO hat die Programmdirektion Hörfunk eine Möglichkeit zum Experimentieren außerhalb des redaktionellen Tagesgeschäfts geschaffen. Der Fokus wird auch 2019 vor allem auf neuartigen Audioformaten liegen, u. a. aus den Themenfeldern Wissen, Satire und Nachrichten. Ein anderer Schwerpunkt sind Sprachassistenten-Systeme. Geplant sind u. a. weitere Applikationen (Skills), mit denen der NDR ausgewählte Inhalte für Sprachassistenten bereitstellen kann.

Die Nutzung des Internets hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend verändert. Die mobile Nutzung und Plattformen wie Facebook und You-Tube spielen dabei eine zentrale Rolle. Hinzu kommt, dass Inhalte, insbesondere Videos, auf immer mehr Endgeräten und Plattformen verbreitet werden. Vor diesem Hintergrund passt der NDR seine Online-Strategie laufend an. Schwerpunkte sind die Dachmarkenstrategie für die eigenen Angebote verbunden mit einer Multiplattformstrategie, die dafür sorgt, dass die Nutzerinnen und Nutzer NDR Inhalte nicht nur auf eigenen, starken Präsenzen finden, sondern auch auf reichweitenstarken Drittplattformen. Gleichzeitig muss es Ziel der Multiplattformstrategie sein, Abhängigkeiten von Dritten möglichst gering zu halten und eigene Angebote zu stärken.

Hamburg, den 1. August 2019

Lutz Marmor
(Intendant)

Angela Böckler
(Verwaltungsdirektorin)

C. Finanzministerium**Verwaltungskostenrecht;
Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 5 NVwKostG****RdErl. d. MF v. 4. 11. 2019 — K 2053-9 VD 2 —****— VORIS 20220 —**

Aufgrund des § 11 Abs. 5 NVwKostG wird bestimmt, dass für Amtshandlungen, die sich auf ein bestehendes oder früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst oder ein bestehendes oder früheres beamtenrechtliches Versorgungsverhältnis beziehen, Gebühren nicht zu erheben sind.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 44/2019 S. 1533

**Auslandsreisekostenrecht;
Neufestsetzung der Auslandstage-
und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2020****RdErl. d. MF v. 6. 11. 2019 — VD3 03500/003/03 —****— VORIS 20444 —**

Bezug: RdErl. v. 14. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1259)
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit RdSchr. vom 24. 10. 2019 — D6-30201/10#3 — die ab 1. 1. 2020 geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder in Höhe der aus der **Anlage** ersichtlichen Beträge festgesetzt. Diese sind auch in Niedersachsen zugrunde zu legen. Für im Jahr 2019 durchgeführte Auslandsdienstreisen, die erst 2020 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. 12. 2019 festgesetzt sind (vgl. Bezugserlass). Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen sind.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 44/2019 S. 1533

Anlage

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	34	125
Äthiopien	32	130
Äquatorialguinea	30	166
Albanien	24	113
Algerien	42	173
Andorra	28	45

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
1	2	3
Angola	43	299
Argentinien	29	113
Armenien	20	59
Aserbaidshjan	25	72
Australien		
— Canberra	42	158
— Sydney	56	184
— im Übrigen	42	158
Bahrain	37	180
Bangladesch	41	165
Barbados	43	165
Belgien	35	135
Benin	43	115
Bolivien	25	93
Bosnien und Herzegowina	19	75
Botsuana	33	102
Brasilien		
— Brasília	47	127
— Rio de Janeiro	47	145
— Sao Paulo	44	132
— im Übrigen	42	84
Brunei	43	106
Bulgarien	18	115
Burkina Faso	31	174
Burundi	39	98
Chile	36	187
China		
— Chengdu	29	105
— Hongkong	61	145
— Kanton	33	113
— Peking	38	142
— Shanghai	41	128
— im Übrigen	41	78
Costa Rica	39	93
Côte d'Ivoire	42	146
Dänemark	48	143
Dominikanische Republik	37	147
Dschibuti	54	305
Ecuador	36	97
El Salvador	36	119
Eritrea	41	91
Estland	24	85
Fidschi	28	69
Finnland	41	136
Frankreich		
— Lyon	44	115
— Marseille	38	101
— Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	152

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
1	2	3
— Straßburg	42	96
— im Übrigen	36	115
Gabun	43	183
Gambia	25	125
Georgien	29	88
Ghana	38	148
Griechenland		
— Athen	38	132
— im Übrigen	30	135
Guatemala	28	90
Guinea	38	118
Guinea-Bissau	20	86
Haiti	48	130
Honduras	40	101
Indien		
— Bangalore ²⁾	35	155
— Chennai	26	85
— Kalkutta	29	145
— Mumbai	41	146
— Neu Delhi	31	185
— im Übrigen	26	85
Indonesien	30	134
Iran	27	196
Irland	36	92
Island	39	108
Israel	55	190
Italien		
— Mailand	37	158
— Rom	33	135
— im Übrigen	33	135
Jamaika	47	138
Japan		
— Tokio	55	233
— im Übrigen	43	190
Jemen	20	95
Jordanien	38	126
Kambodscha	31	94
Kamerun	41	180
Kanada		
— Ottawa	39	142
— Toronto	42	161
— Vancouver	41	140
— im Übrigen	39	134
Kap Verde	25	105
Kasachstan	37	111
Katar	46	149
Kenia	35	223
Kirgisistan	22	74
Kolumbien	38	115
Kongo, Republik	41	200

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
1	2	3
Kongo, Demokrati- sche Republik	58	190
Korea, Demokra- tische Volksrepublik	23	92
Korea, Republik	48	112
Kosovo	19	57
Kroatien	29	107
Kuba	38	228
Kuwait	35	185
Laos	27	96
Lesotho	20	103
Lettland	29	76
Libanon	49	123
Libyen	52	135
Liechtenstein	44	180
Litauen	21	109
Luxemburg	39	130
Madagaskar	28	87
Malawi	39	123
Malaysia	28	88
Malediven	43	170
Mali	31	120
Malta	38	114
Marokko	35	129
Marshallinseln	52	102
Mauretanien	32	105
Mauritius	45	220
Mazedonien	24	95
Mexiko	40	177
Moldau, Republik	20	88
Monaco	35	180
Mongolei	22	92
Montenegro	24	94
Mosambik	31	146
Myanmar	29	155
Namibia	25	112
Nepal	23	86
Neuseeland	46	153
Nicaragua	30	81
Niederlande	39	122
Niger	34	89
Nigeria	38	182
Norwegen	66	182
Österreich	33	108
Oman	50	200
Pakistan		
— Islamabad	19	238
— im Übrigen	28	122
Palau	42	179
Panama	32	111
Papua-Neuguinea	50	234
Paraguay	31	108

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslands- übernachts- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
1	2	3
Peru	28	143
Philippinen	27	116
Polen		
— Breslau	27	117
— Danzig	25	84
— Krakau	22	86
— Warschau	24	109
— im Übrigen	24	60
Portugal	30	102
Ruanda	38	141
Rumänien		
— Bukarest	26	100
— im Übrigen	21	62
Russische Föderation		
— Jekaterinburg	23	84
— Moskau	25	110
— St. Petersburg	21	114
— im Übrigen	20	58
Sambia	30	130
Samoa	24	85
San Marino	28	75
São Tomé und Príncipe	39	80
Saudi-Arabien		
— Djidda	31	234
— Riad	40	179
— im Übrigen	40	80
Schweden	41	168
Schweiz		
— Genf	53	195
— im Übrigen	51	169
Senegal	37	128
Serbien	16	74
Sierra Leone	40	161
Simbabwe	37	140
Singapur	45	197
Slowakische Republik	20	85
Slowenien	27	95
Spanien		
— Barcelona	28	118
— Kanarische Inseln	33	115
— Madrid	33	118
— Palma de Mallorca	29	121
— im Übrigen	28	115
Sri Lanka	35	100
Sudan	27	195
Südafrika		
— Johannesburg	24	124
— Kapstadt	22	112
— im Übrigen	18	94
Südsudan	28	150

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslands- übernachts- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
1	2	3
Syrien	31	140
Tadschikistan	22	118
Taiwan	38	143
Tansania	39	201
Thailand	31	110
Togo	32	118
Tonga	32	94
Trinidad und Tobago ³⁾	37	177
Tschad	53	163
Tschechische Republik	29	94
Türkei		
— Istanbul	21	120
— Izmir	24	55
— im Übrigen	14	95
Tunesien	33	115
Turkmenistan	27	108
Uganda	34	143
Ukraine	21	98
Ungarn	18	63
Uruguay	40	90
Usbekistan	28	104
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	37	127
Vereinigte Arabische Emirate	54	156
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
— Atlanta	51	175
— Boston	48	265
— Chicago	45	209
— Houston	52	138
— Los Angeles	46	274
— Miami	53	151
— New York City	48	282
— San Francisco	42	314
— Washington, D. C.	51	276
— im Übrigen	42	138
Vereinigtes König- reich von Groß- britannien		
— London	51	224
— im Übrigen	37	115
Vietnam	34	86
Weißrussland	16	98
Zentralafrikanische Republik	38	74
Zypern	37	116

¹⁾ Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

²⁾ Der Dienortort Bangalore (Indien) wurde neu aufgenommen.

³⁾ Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen sowie Suriname.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Programms „Generation³ – Vielfalt – Beteiligung – Engagement in der Jugendarbeit“ (Richtlinie „Generation³⁺⁴“)

Erl. d. MS v. 23. 10. 2019 — 306.31 51 709/14 —

— VORIS 21133 —

Bezug: Erl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 357)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 23. 10. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen — Kommissariat der katholischen Bischöfe
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.
die Sportjugend Niedersachsen
das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen e. V.
den Landesbeirat für Jugendarbeit c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.

— Nds. MBl. Nr. 44/2019 S. 1536

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften

RdErl. d. MWK v. 30. 10. 2019 — 21-71063-30 —

— VORIS 22210 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 23. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 501), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 14. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 737)
— VORIS 22210 —

Für die Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften gelten ergänzend zu § 33 NHG die nachfolgenden Regelungen:

Mit den Hilfskräften sind Arbeitsverträge nach dem Muster der **Anlage** abzuschließen.

Für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme wird die nachfolgende Vergütung gezahlt:

- a) wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte
 - aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung i. S. der Nummer 1 der Protokollerklärungen zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder
 - bb) mit „Masterabschluss“ in einem akkreditierten Fachhochschulstudiengang
 erhalten ab Beginn des Sommersemesters 2019 eine Vergütung von 16,15 EUR, ab Beginn des Sommersemesters 2020 eine Vergütung von 16,65 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2021 eine Vergütung von 16,86 EUR,
- b) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte
 - aa) mit Fachhochschulabschluss oder
 - bb) mit „Bachelorabschluss“

erhalten ab Beginn des Sommersemesters 2019 eine Vergütung von 11,90 EUR, ab Beginn des Sommersemesters 2020 eine Vergütung von 12,27 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2021 eine Vergütung von 12,43 EUR,

- c) studentische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung i. S. der Buchstaben a und b erhalten ab Beginn des Sommersemesters 2019 eine Vergütung von 10,23 EUR, ab Beginn des Sommersemesters 2020 eine Vergütung von 10,55 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2021 eine Vergütung von 10,69 EUR.

Die Regelungen zur Erhöhung der Vergütungssätze ab dem Sommersemester 2019 sowie ab dem Sommersemester 2020 und dem Sommersemester 2021 gelten auch für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte, deren Verträge vor Beginn des Sommersemesters 2019 abgeschlossen worden sind.

Den Hilfskräften wird eine außertarifliche Jahressonderzahlung in sinngemäßer Anwendung des § 20 TV-L gewährt. Dabei entsprechen die in Absatz 3 Buchst. a fallenden wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der EntgeltGr. 12 und 13 und die in Absatz 3 Buchst. b und c fallenden wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der EntgeltGr. 9 bis 11. Als Basis für die Bemessungsgrundlagen gilt das am 1. Dezember bestehende Arbeitsverhältnis. In sinngemäßer Anwendung von § 20 TV-L sind Zeiten aus früheren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber zum Bemessungszeitraum hinzuzurechnen.

Für den Ersatz von Sachschäden finden die für die Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Die übrigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Tarifliche Leistungen werden nicht gewährt.

Dieser RdErl. tritt am 13. 11. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 12. 11. 2019 außer Kraft.

An
die Hochschulen
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

— Nds. MBl. Nr. 44/2019 S. 1536

Anlage

Muster-Arbeitsvertrag für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte

Zwischen
vertreten durch
und Frau/Herrn
geboren am
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsdauer

- (1) Frau/Herr
wird für die Zeit vom bis
☐ als wissenschaftliche Hilfskraft
☐ als künstlerische Hilfskraft
☐ als studentische Hilfskraft
beim (Institut usw.)
☐ eingestellt.
☐ weiterbeschäftigt.

(2) Die Befristung erfolgt gemäß

- ☐ § WissZeitVG
☐ § TzBfG

§ 2 Tätigkeit

(1) Der Hilfskraft obliegen folgende Tätigkeiten:

.....

(2) Die Hilfskraft ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle derselben Universität/..... zu übernehmen.

(3) Die Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen

- ☐ wöchentlich durchschnittlich Stunden.
☐ monatlich durchschnittlich Stunden.

§ 4 Vergütung

(1) Die Vergütung beträgt pro Stunde EUR.

(2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.

(3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am Letzten eines Monats auf ein von der Hilfskraft eingerichtetes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der EU gezahlt.

§ 5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 6 Sonstige Regelungen

(1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem RdErl. des MWK v. 30. 10. 2019 (Nds. MBL S. 1536). Die §§ 37 und 23 Abs. 4 TV-L finden sinngemäß Anwendung.

(2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an abzutreten.
 vertreten durch abzutreten.

(3) Ergänzende Nebenabreden:

.....

§ 7 Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Arbeitgeber)

.....
 (Hilfskraft)

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Gebühren nach der GOVV

RdErl. d. ML v. 13. 11. 2019
— 204.1-05301-78 —

— VORIS 78530 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

1. Aufgrund des § 11 Abs. 5 NVwKostG i. d. F. vom 25. 4. 2007 (Nds. GBVL S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. 12. 2016 (Nds. GVBL S. 301), wird bestimmt, dass von der Erhebung von Gebühren nach der GOVV vom 29. 11. 2014 (Nds. GVBL S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 12. 2018 (Nds. GVBL S. 260), abgesehen wird bei Amtshandlungen und Leistungen, zu denen eine Hochschule in staatlicher Verantwortung i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 NHG i. d. F. vom 26. 2. 2007 (Nds. GVBL S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 9. 2019 (Nds. GVBL S. 261), oder eine Stiftung, die nach § 55 NHG Trägerin einer Hochschule ist, im Bereich durch öffentliche Mittel finanzierter Antragsforschung Anlass gegeben hat.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An
 die Landkreise und kreisfreien Städte, Region Hannover
 den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
 das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBL Nr. 44/2019 S. 1537

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG)

Bek. d. LBEG v. 25. 10. 2019
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0024 —

Die Firma Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG plant eine weitere Ablenkung der bestehenden Einpressbohrung Vorhop H2a im Erdölfeld Vorhop. Die geplante Bohrung Vorhop-Knesebeck H2b dient zur Druckunterstützung der Produktionsbohrungen Vorhop 8 und 12. Die Druckunterstützung wird durch die Einpressung von Lagerstättenwasser herbeigeführt.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wahrenholz im Landkreis Gifhorn.

Die Ablenkung aus der bestehenden Bohrung stellt eine Änderung eines bestehenden Vorhabens dar. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 t Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m³ Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Vorhop H2a/Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2019 S. 1537

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH)

Bek. d. LBEG v. 25. 10. 2019
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0036 —

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant die Ablenkung der Produktionsbohrung Rühlermoor 353a, um das Produktionsniveau aus der Lagerstätte Rühlermoor aufrecht zu erhalten. Es wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 10 bis 15 t Erdöl und einer Förderdauer von ca. 30 Jahren ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Twist im Landkreis Emsland.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 t Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m³ Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Produktionsbohrung RLMR 353a/Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2019 S. 1538

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH)

Bek. d. LBEG v. 25. 10. 2019
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0040 —

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant die Ablenkung der Produktionsbohrung Rühlermoor 686a, um das Produktionsniveau aus der Lagerstätte Rühlermoor aufrecht zu erhalten. Es wird von einer täglichen Fördermenge von ca.

10 bis 15 t Erdöl und einer Förderdauer von ca. 30 Jahren ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 t Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m³ Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Produktionsbohrung RLMR 686a/Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2019 S. 1538

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches zwischen Harlesiel und dem Marinestützpunkt Wilhelmshaven im Verbandsgebiet des III. Oldenburgischen Deichbandes, Landkreis Friesland, Stadt Wilhelmshaven

Bek. d. NLWKN v. 4. 11. 2019
— 62210-171-004 —

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich entlang der Nordseeküste und der Weser im Verbandsgebiet des III. Oldenburgischen Deichbandes folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Geltungsbereich

Der Verlauf des Hauptdeiches beginnt in Harlesiel an der Landkreisgrenze Friesland/Wittmund (Deichüberfahrt an der Bundesstraße 461) mit Deich-km 227,290. Er verläuft anschließend auf der vorhandenen Deichtrasse bis Wilhelmshaven (etwa 300 m nördlich des Marinestützpunktes, Deich-km 265,865). Hier verlässt der Deich die vorhandene Trasse und schwenkt auf die 267 m lange Neutrassierung bis zur nördlichen Grenze des Marinestützpunktes.

Der Deich hat eine Gesamtlänge von rd. 38,8 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen von März 2007.

2. Höhe des Deiches

Die Bestickhöhe wird wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert	Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
227,290	NHN + 8,10 m	32421488	5951519	1	Harlesiel, Deichüberfahrt Bundesstraße 461
	gleichbleibend				
232,350	NHN + 8,10 m NHN + 8,30 m	32426406	5952032	2	Elisabethgroden
	gleichbleibend				
239,950	NHN + 8,30 m	32433956	5951899	3	westlich Trift Schillighafen
	abnehmend auf				
242,450	NHN + 6,90 m	32435465	5950661	4	Schillig Kirche St. Marien
	gleichbleibend				
243,900	NHN + 6,90 m	32435199	5949425	5	Horumersiel Kolk
	ansteigend auf				
244,275	NHN + 7,70 m	32435331	5949074	6	Deichübergang zweite Deichlinie
	gleichbleibend				
244,950	NHN + 7,70 m NHN + 7,80 m	32435372	5948581	7	Trift Wangerdeich Südmoie
	gleichbleibend				
245,250	NHN + 7,80 m NHN + 7,70 m	32435539	5948332	8	Wendehammer Trift Wangerdeich Südmoie
	gleichbleibend				
250,400	NHN + 7,70 m NHN + 7,80 m	32436803	5943808	9	An der Jaderrennbahn
	gleichbleibend				
252,400	NHN + 7,80 m	32438716	5944317	10	Hooksiel, Parkplatz „An der Werft“
	ansteigend auf				
252,600	NHN + 8,20 m	32438892	5944408	11	Hooksiel, Parkplatz „An der Werft“
	abnehmend auf				
252,730	NHN + 7,90 m	32439019	5944393	12	Deichtreppe Strandbad Hooksiel
	gleichbleibend				
253,300	NHN + 7,90 m NHN + 8,30 m	32439352	5943960	13	südliche Zufahrt Außenhafen Hooksiel
	gleichbleibend				
256,250	NHN + 8,30 m NHN + 8,20 m	32440938	5941691	14	Tanklager Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft
	gleichbleibend				
259,000	NHN + 8,20 m NHN + 7,10 m	32441830	5939113	15	JadeWeserPort, Eisenbahnschart
	gleichbleibend				
261,500	NHN + 7,10 m	32442942	5937193	16	JadeWeserPort, „Niedersachsendamm“
	ansteigend auf				
263,300	NHN + 8,20 m	32443671	5935563	17	Kraftwerk Wilhelmshaven
	gleichbleibend				
264,300	NHN + 8,20 m	32443886	5934900	18	Trift südlich Maadesiel
	ansteigend auf				
264,500	NHN + 8,50 m	32444060	5934929	19	südlich des Maadesiels, Höhe südlich Höftdeich
	gleichbleibend				
265,865 Bau-km 000,000	NHN + 8,50 m	32444472	59334641	20	Anschluss Neutrassierung zum Marinestützpunkt
	gleichbleibend				
Bau-km 000,267	NHN + 8,50 m	32444645	5933438	21	Ende Neutrassierung an nördlicher Grenze Marinestützpunkt

Bei Punkten mit zwei Bestickhöhen ist die niedrigere Seite konstruktiv an die höhere anzupassen.

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

Sofern vorhandene Deichhöhen über den Bestickhöhen liegen, bedarf ein eventuell geplanter Rückbau der Zustimmung der zuständigen Deichbehörde.

3. Abmessungen des Deichkörpers

3.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgesetzt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Besticküberhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung;
- b) Neigung der Außenböschung: 1 : 6 oder flacher;
- c) Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

3.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- a) Außenberme:
 - Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m,
 - Neigung: 1 : 10,
 - Höhe der wasserseitigen Bermenkante: $\geq 1,50$ m über mittlerem Tidehochwasser;
- b) Binnenberme:
 - Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m,
 - Neigung: 1 : 10,
 - Höhe der landseitigen Bermenkante: $\geq 0,5$ m über mittlerem Tidehochwasser.

3.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

- a) Treibselräumweg:
 - Lage des Weges: auf der Außendeichberme,
 - Breite: 3,50 m,
 - Quergefälle: $\geq 2,5$ ‰,
 - Höhenlage: $\geq 2,0$ über mittlerem Tidehochwasser,
 - technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;
- b) Deichverteidigungsweg:
 - Lage des Weges: auf der Binnendeichberme,
 - Breite: 3,50 m,
 - Quergefälle: $\geq 2,5$ ‰,
 - Höhenlage: $\geq 0,5$ über mittlerem Tidehochwasser,
 - technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;
- c) Deichentwässerungsgräben:
 - Sohlentiefe: $\geq 0,80$ m,
 - Sohlenbreite: $\geq 0,80$ m,
 - Böschungsneigung: 1 : 0,5 bis 1 : 2.

3.4 Des Weiteren sind die „Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken EAK 2002“ des Fachausschusses für Küstenschutzwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGGT) und der Hafenbautechnischen Gesellschaft e. V. in der derzeit geltenden Fassung zu beachten (Quelle: EAK 2002 — Empfehlungen für Küstenschutzwerke des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen [Die Küste, 65, EAK 2002 korrigierte Ausgabe 2007]).

4. Grenzen des Deiches

Die wasser- und landseitige Grenze des Deiches verläuft an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante

des Grabens; wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Deichberme in das anstehende Gelände. Schließt der Deichverteidigungsweg direkt an Nachbargrundstücke an, verläuft die Grenze an der deichabgewandten Seite des Deichverteidigungsweges.

5. Anlagen

Folgende Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Festsetzung:

- Anlage 1: Übersichtskarte Harlesiel—Hooksiel, Maßstab = 1 : 50 000,
- Anlage 2: Übersichtskarte Hooksiel—Wilhelmshaven, Maßstab = 1 : 50 000,
- Anlage 3: Höhendiagramm.

B. Begründung

Gemäß § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich ist der NLWKN zuständig für die Festsetzung der Abmessungen eines Deiches nach § 4 Abs. 1 NDG. Dabei ist gemäß § 4 Abs. 2 NDG die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenaufbaus zu bestimmen.

Die Höhe der Hauptdeiche an der niedersächsischen Küste und den einmündenden Flüssen wird vom NLWKN — Forschungsstelle Küste — gutachterlich ermittelt. Zunächst wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen der Bemessungswasserstand unter Berücksichtigung des mittleren Tidehochwassers, der maximalen Springerhöhung, des maximalen Windstaus und eines Vorsorgemaßes von 0,5 m für die säkulare Hebung und den Klimawandel berechnet.

Aufbauend auf den Bemessungswasserstand werden dann die Höhen des Wellenaufbaus in der Regel im 50 m Abstand aus mathematischen Modellen der Seegangsberechnung ermittelt. Hierbei werden die Neigung der Deichaußenböschungen sowie die Windrichtung und die Windstärke berücksichtigt. Aber auch die Morphologie des Deichvorlandes einschließlich möglicher Bauwerke kann Einfluss auf die Höhe des Wellenaufbaus haben.

Aus der Addition des jeweiligen Bemessungswasserstandes und der zugehörigen Höhe des Wellenaufbaus ergeben sich die gutachterlichen Deichhöhen, die die Basis für die Festsetzung des amtlichen Deichbesticks nach § 4 Abs. 1 NDG sind.

Um die Bestickhöhen langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

Für den Hauptdeich des III. Oldenburgischen Deichbandes sind die Ergebnisse für den Bemessungswasserstand und die Höhen des Wellenaufbaus in folgenden Gutachten des NLWKN — Forschungsstelle Küste — zusammengefasst:

- Ermittlung der gutachterlichen Bestickhöhen im Bereich des III. Oldenburgischen Deichbandes — Abschnitt ostfriesische Küste —, Gutachten 7/2015,
- Bestickermittlung für den Deichabschnitt Schillig-JadeWeserPort, Gutachten 4/2009,
- Bestickermittlung Deichabschnitt JadeWeserPort, Kurzgutachten 2017,
- Bestickermittlung des Deichabschnitts von JadeWeserPort bis Mariensiel, Gutachten 8/2009,
- Berechnung der erforderlichen Bauhöhen für die neue Deichtrasse am Marinestützpunkt Heppenser Groden, Gutachten 2/2015.

Die ermittelten gutachterlichen Bestickhöhen sind in dem Höhendiagramm der Anlage 3 zusammen mit den festgesetzten Bestickhöhen und den Bemessungswasserständen dargestellt.

Etwa 300 m nördlich des Marinestützpunktes wird der Deich auf einer neuen Trasse verlegt, da auf dem Gelände des Marinestützpunktes weitere bisher nicht sturmflutgeschützte Flächen eingedeicht werden sollen. Deshalb soll dort die vorhandene Deichtrasse landseitig verlegt werden. Die Lücke zwischen dem dort neu geplanten Deich und dem vorhandenen Deich muss zweckmäßig geschlossen werden. Hierfür bietet sich die rd. 300 m lange neu geplante Deichtrasse nördlich des Marinestützpunktes an.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der III. Oldenburgische Deichband als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Schlussbestimmungen

Diese Bestickfestsetzung tritt am 13. 11. 2019 in Kraft.

Folgende Bestickfestsetzungen treten mit Ablauf des 12. 11. 2019 außer Kraft.

- Verordnung über Hauptdeiche im Regierungsbezirk Weser-Ems vom 11. 6. 1982 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 586),
- Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Gebiet des III. Oldenburgischen Deichbandes vom 28. 4. 1977 (ABl. für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg [Oldenburgische Anzeigen] S. 248),
- Widmung und Entwidmung von Deichen im Gebiet des III. Oldenburgischen Deichbandes vom 1. 11. 1971 (ABl. für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg [Oldenburgische Anzeigen] S. 214),
- Verordnung über die Widmung von Deichen im Gebiet des III. Oldenburgischen Deichbandes vom 2. 5. 1978 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. S. 279), geändert durch Verordnung vom 10. 3. 1987 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 278).

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 44/2019 S. 1538

Die Anlagen sind auf den Seiten 1544—1549 dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(H. C. Starck Surface Technology
and Ceramic Powders GmbH, Goslar,
ab 1. 6. 2019 Höganäs Germany GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 28. 10. 2019
— BS 19-047 —**

Bezug: Bek. v. 22. 7. 2019 (Nds. MBL S. 1196)

Die Firma H. C. Starck Surface Technology and Ceramic Powders GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar (ab 1. 6. 2019 Höganäs Germany GmbH), hat mit Antrag vom 26. 3. 2019 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Verbundwerkstoffen — AMPERIT — beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

**Montag, den 2. 12. 2019, 10.00 Uhr
beim Landkreis Goslar,
Kreistagssaal,
Klubgartenstraße 6,
38640 Goslar,**

angesetzte Erörterungstermin **stattfindet** (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

— Nds. MBL Nr. 44/2019 S. 1541

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH,
Liebenau)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 13. 11. 2019
— H906005223/H-121-01/100-111 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH, Am Recyclingpark 12, 31619 Liebenau, mit der Entscheidung vom 8. 7. 2019 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Die wesentliche Änderung besteht in

- der Errichtung und dem Betrieb einer Konditionierungsanlage,
- der Errichtung und dem Betrieb eines Abfallzwischenlagers mit Kleinmengenbehandlung,
- der Erhöhung der am Standort genehmigten Lagermenge auf eine maximale Lagermenge von 5 579 t. Der Anteil an gefährlichen Abfällen wird auf die Menge von 3 635 t erhöht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 14. 11. bis 27. 11. 2019 (einschließlich)**

- im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- im Rathaus der Samtgemeinde Liebenau, Ortstraße 28, 31618 Liebenau, im ersten Stock vor Zimmer 12,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05023 290

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

— Nds. MBL Nr. 44/2019 S. 1541

Anlage

Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.8.1.1 [G/E] [Hauptanlage], Nr. 8.8.2.1 [G/E], Nr. 8.12.1.1 [G/E], Nr. 8.12.2 [V], Nr. 8.11.1.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV).

Genehmigung**I. Tenor**

Der Firma Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG wird aufgrund ihres Antrages vom 13. 7. 2018, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 26. 3. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer CP-Anlage mit einer Durchsatzleistung von 300 t/Tag erteilt.

Standort der Anlage:

Ort: 31618 Liebenau
 Straße: Am Recyclingpark 12
 Gemarkung: Liebenau
 Flur: 13
 Flurstück: 115/60.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung und Betrieb einer Konditionierungsanlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einem Durchsatz von 210 t/d nach Nr. 8.11.1.1 (G/E) der 4. BImSchV auf dem angrenzenden Betriebsgrundstück.
- Errichtung und Betrieb eines Abfallzwischenlagers mit Kleinmengenbehandlung (als Kleinmengenbehandlung sind Tätigkeiten wie Sortieren von Kleingebinden entsprechend ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften, Umfüllen in größere Gebinde und Herstellen einer ordnungsgemäßen Verpackung gemeint).
- Im Bereich des Zwischenlagers und der Konditionierung dürfen künftig 1 108 t Abfälle lagern. Damit erhöht sich die am Standort genehmigte Lagermenge auf eine max. Lagermenge von 5 579 t. Der Anteil an gefährlichen Abfällen wird auf die Menge von 3 635 t erhöht.

Der Durchsatz von 300 t/d gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle für die CP-Anlage bleibt unverändert.

Die Antragsunterlagen (Anlage 1*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung des Landkreises Nienburg,
- Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Lagerung > 10 000 l entzündbarer Flüssigkeiten,
- Genehmigung nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Landkreises Nienburg.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)****V. Kostenlastenentscheidung*)****VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
 Öffentliche Bekanntmachung
 (Landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaft Damme eG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 10. 2019
 — OL 19-051-01 —**

Die Firma Landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaft Damme eG, Südring 8, 49401 Damme, hat mit Schreiben vom 27. 3. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln auf dem Grundstück in 49401 Steinfeld, Bergmannstraße 10, Gemarkung Steinfeld, Flur 8, Flurstücke 338/11, 339, 338/1, 340/2 und 168/23, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Produktionskapazitäten von zurzeit 220 t/d auf 600 t/d durch eine Optimierung der Prozessabläufe bei der derzeit nur baurechtlich genehmigten Anlage. Der Betrieb wird an sechs Tagen pro Woche (Montag bis Samstag) betrieben. Der Antrag umfasst zusätzlich die Möglichkeit die Anlage an fünf Sonn- und Feiertagen pro Jahr zu betreiben.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Geruch- und Staubimmissionsprognose des Sachverständigenbüros Uppenkamp und Partner vom 26. 10. 2018,
- Schalltechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft zur Erweiterung des Mischfutterwerks vom 21. 11. 2017,
- Sicherheitstechnische Prüfung durch das Forschungsinstitut Futtermitteltechnik vom 12. 12. 2018,
- Stellungnahme des LAVES vom 24. 4. 2019,
- Stellungnahme des Landkreises Vechta vom 3. 5. 2019.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 14. 11. bis zum 13. 12. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,
 montags bis donnerstags
 in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
 freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Bauamt der Gemeinde Steinfeld, Am Rathausplatz 13, 49439 Steinfeld, Zimmer 35, während der Dienststunden,
 montags bis donnerstags
 in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr und
 14.00 bis 17.00 Uhr,
 freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **14. 11. 2019** und endet mit Ablauf des **13. 1. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 20. 2. 2020, ab 10.00 Uhr
im Ratssaal der Gemeinde Steinfeld,
Am Rathausplatz 13,
49439 Steinfeld,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 20. 2. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 44/2019 S. 1542

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

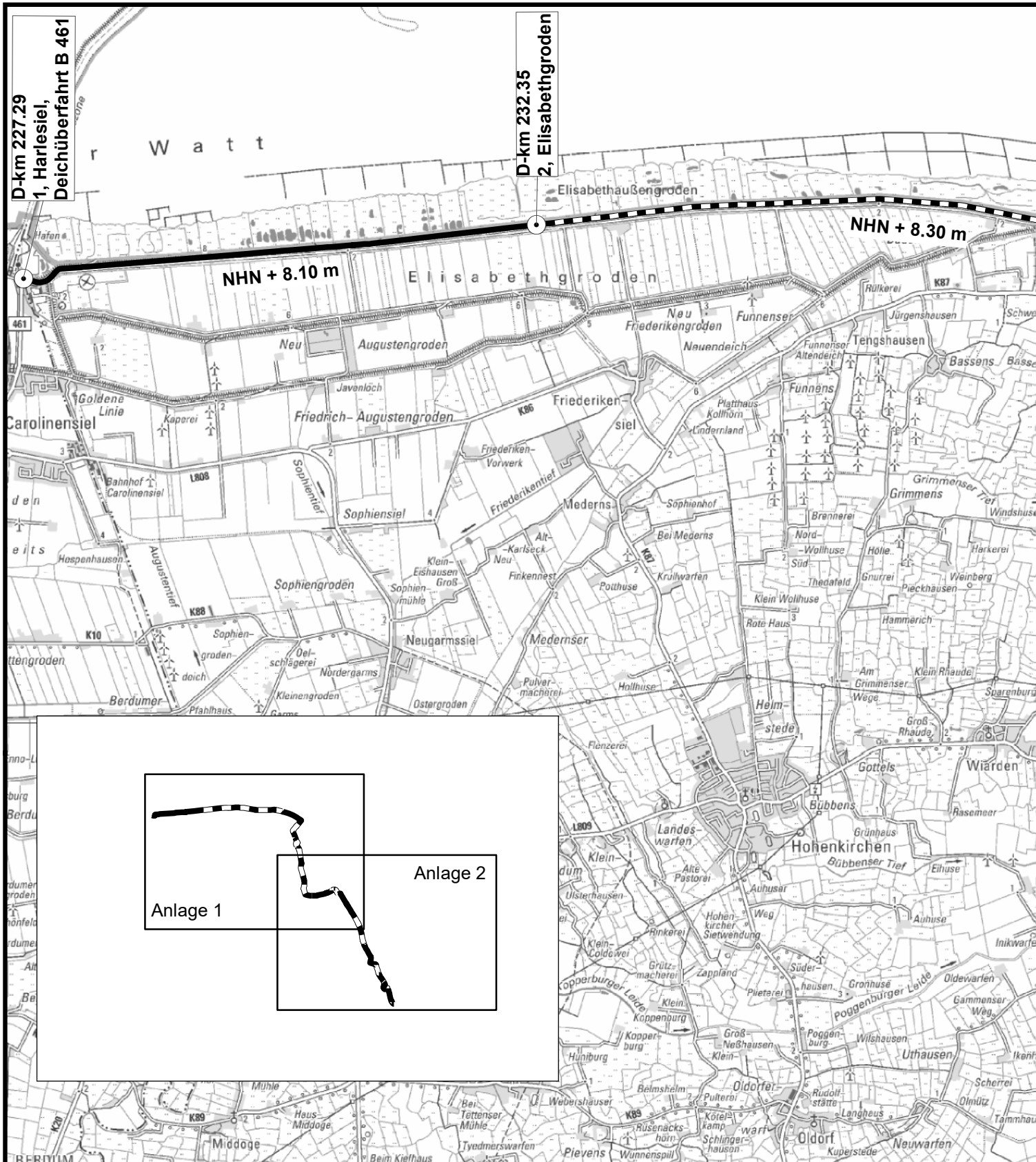
Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 5. 11. 2019 — 1 BvL 7/16 —

1. Die zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Grundsicherungsleistungen ergeben sich aus der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG). Gesichert werden muss einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz. Die den Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu und geht selbst durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht verloren. Das Grundgesetz verwehrt es dem Gesetzgeber aber nicht, die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen an den Nachranggrundsatz zu binden, also nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn Menschen ihre Existenz nicht vorrangig selbst sichern können, sondern wirkliche Bedürftigkeit vorliegt.
2. Der Gesetzgeber kann erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken. Er darf sich auch dafür entscheiden, insoweit verhältnismäßige Pflichten mit wiederum verhältnismäßigen Sanktionen durchzusetzen.
3. Wird eine Mitwirkungspflicht zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit ohne wichtigen Grund nicht erfüllt und sanktioniert der Gesetzgeber das durch den vorübergehenden Entzug existenzsichernder Leistungen, schafft er eine außerordentliche Belastung. Dies unterliegt strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit; der sonst weite Einschätzungsspielraum zur Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit von Regelungen zur Ausgestaltung des Sozialstaates ist hier beschränkt. Prognosen zu den Wirkungen solcher Regelungen müssen hinreichend verlässlich sein; je länger die Regelungen in Kraft sind und der Gesetzgeber damit in der Lage ist, fundierte Einschätzungen zu erlangen, umso weniger genügt es, sich auf plausible Annahmen zu stützen. Zudem muss es den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden; es muss also in ihrer eigenen Verantwortung liegen, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.

— Nds. MBl. Nr. 44/2019 S. 1543

D-km 227.29
1, Harlesiel,
Deichüberfahrt B 461

D-km 232.35
2, Elisabethgroden



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz- Direktion - Standort Lüneburg

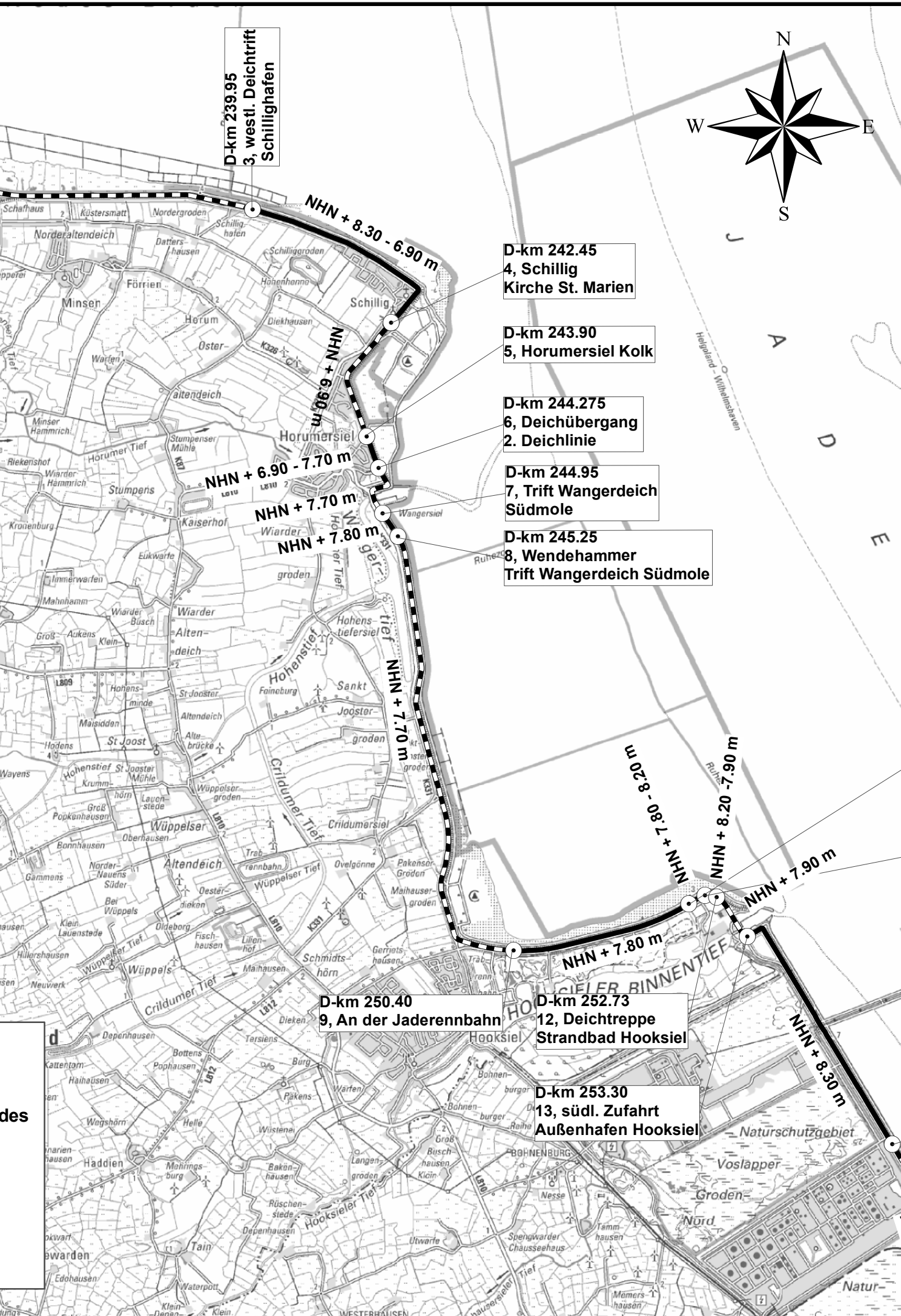
**Anlage 1 zur Festsetzung der Abmessungen des
Hauptdeiches im Verbandsgebiet des III. Oldb. Deichban
vom 04.11.2019**

Abschnitt Harlesiel bis Hooksiel

Übersichtskarte
Maßstab 1:50.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Kartenverwaltung





D
1
P

D-km
14, Ta
Raffin

D-km 2
B-km 6
20, An
am Ma

D-km 252.40
Hooksiel,
Parkplatz "An der Werft"

D-km 252.60
1, Hooksiel,
Parkplatz "An der Werft"

D-km 256.25
Anklager Wilhelmshavener
Eisenbahngesellschaft

D-km 259.00
15, Jadeweserport,
Eisenbahnschaart

D-km 261.50
16, Jadeweserport,
"Niedersachsendamm"

D-km 263.30
17, Kraftwerk Wilhelmshaven

D-km 264.30
18, Trift südl. Maadesiel

D-km 264.50
19, südl. des Maadesiels,
Höhe südl. Höftdeich

D-km 265.865
000.000
Anfang Neutrassierung
Marinestützpunkt

B-km 000.267
21, Ende Neutrassierung
am Marinestützpunkt



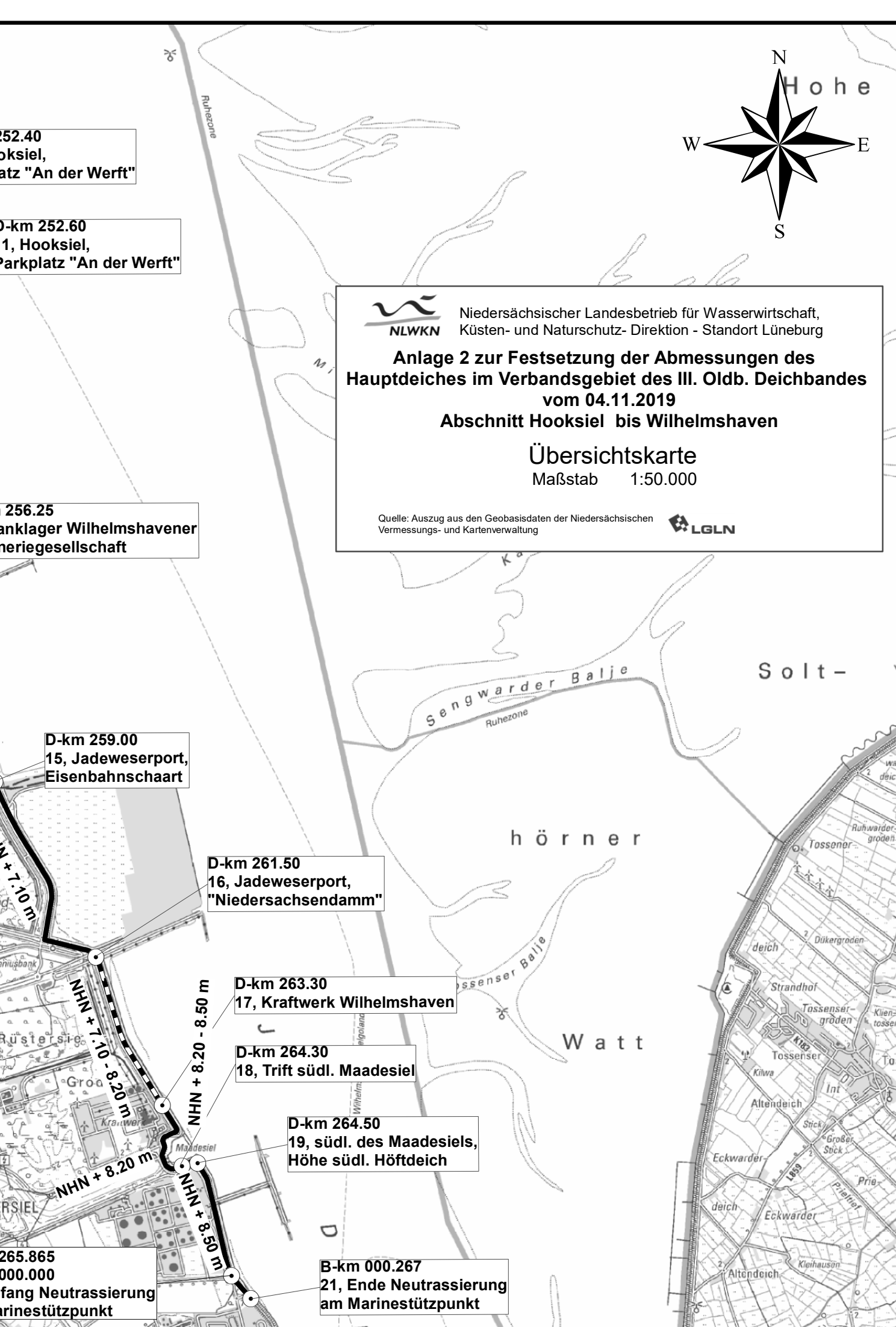
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz- Direktion - Standort Lüneburg

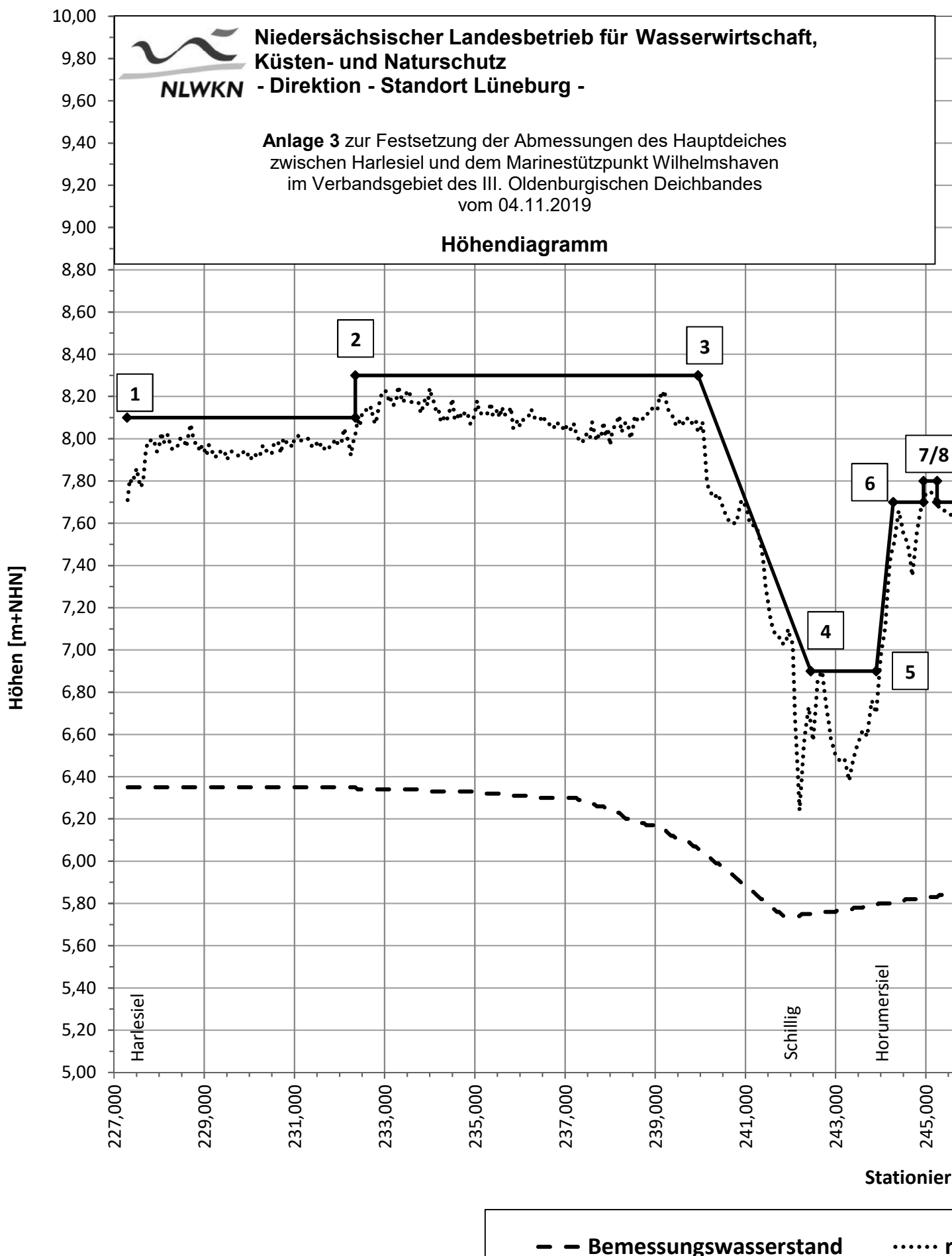
**Anlage 2 zur Festsetzung der Abmessungen des
Hauptdeiches im Verbandsgebiet des III. Oldb. Deichbandes
vom 04.11.2019
Abschnitt Hooksiel bis Wilhelmshaven**

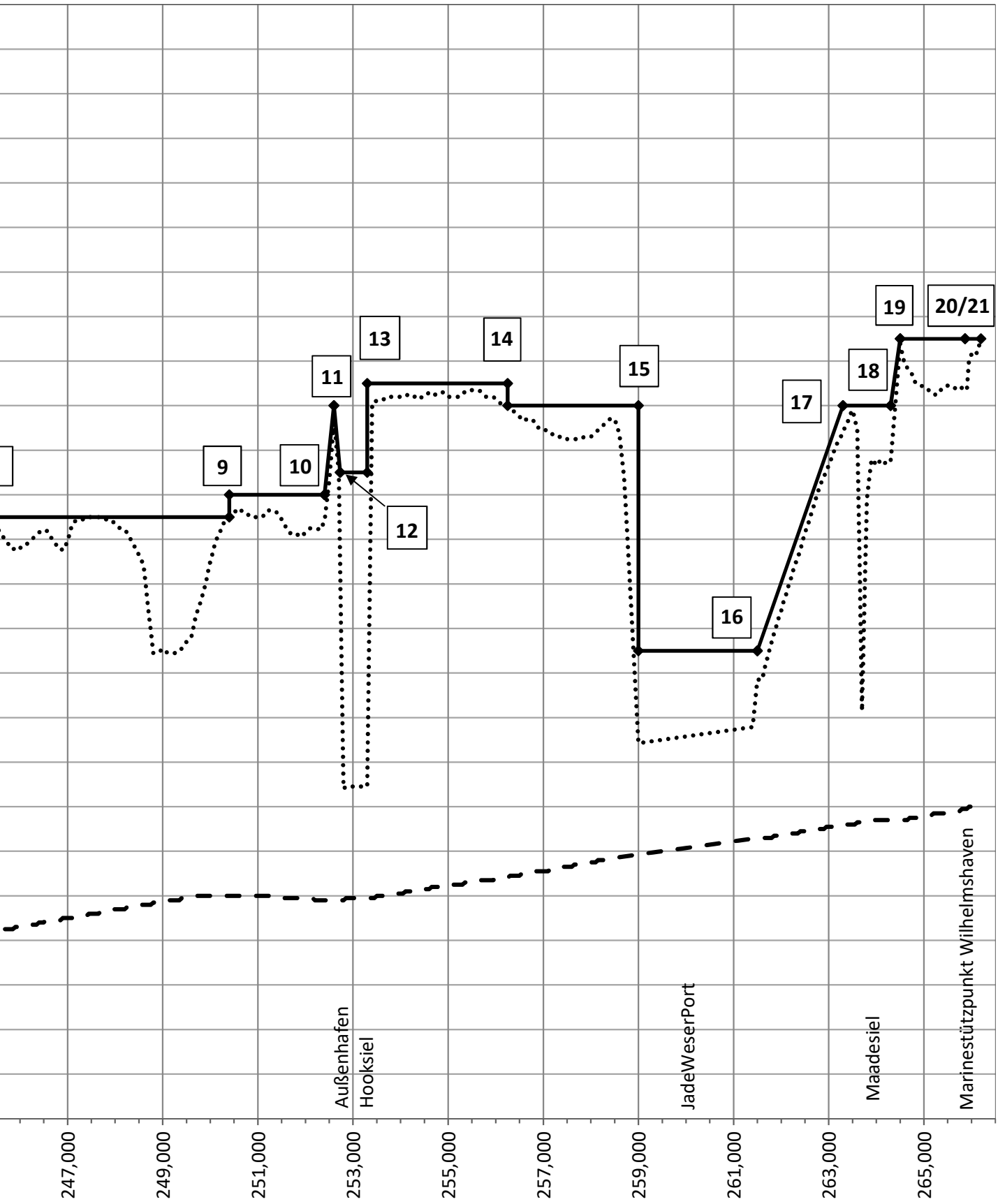
Übersichtskarte

Maßstab 1:50.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Kartenverwaltung







Entfernung GPK 2007 [km]

Bestandshöhe

Bestickhöhe

Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Sachgebiet „Finanzplanung der Kirchenkreise“ des Referats 71 „Juristische Grundsatzfragen, Verfassung der Landeskirche“ die unbefristete Vollzeitstelle

Sachbearbeitung (m/w/d)
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 30. 11. 2019** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 44/2019 S. 1550

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat „Haushalt und Finanzen der Landeskirche“ die unbefristete Vollzeitstelle einer

Sachbearbeitung (m/w/d)
(BesGr. A 11/EntgeltGr. 11 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 6. 12. 2019** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 44/2019 S. 1550

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle, EU-Prüfdienste“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt den jeweiligen Fachreferaten des ML sowie des MU. Bewilligungsstellen sind die LWK, die ArL und der NLWKN. Die EU-Zahlstelle im ML nimmt dabei eine umfassende Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des europarechtlichen Zahlstellenverfahrens wahr.

Gesucht wird für die EU-Zahlstelle eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter für vorwiegend folgende Aufgabenbereiche:

- zahlstellenbezogene Bearbeitung der investiven ELER-Maßnahmen des MU:
 - zahlstellenkonforme Umsetzung des EU-Rechts in Landesrecht,
 - Bearbeitung von Prüfberichten der Prüfinstanzen des EU-Zahlstellenverfahrens,
 - Erstellung von Erlassen, Dienstanweisungen und Richtlinien,
 - Vertretung der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen in (Bund-Länder-)Arbeitsgruppen,
- Dokumentenverwaltungssystem Ceres:
 - Weiterentwicklung und Betreuung des Dokumentenverwaltungssystems in Zusammenarbeit mit dem SLA,
 - Nutzerverwaltung und Dokumentenverwaltung,
 - Fehlerverfolgung.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bewerbungsberechtigt sind ebenso Absolventinnen und Absolventen des ersten Staatsexamens der Rechtswissenschaften, sowie des Bachelor of Laws.

Weitere Voraussetzungen:

Gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht möglichst auch im Zusammenspiel mit der Rechtsanwendung im Europarecht werden vorausgesetzt. Kenntnisse im Bereich der europäischen Agrarförderung sind wünschenswert.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen. Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referats 301.1 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme werden ein Interesse an der Operationalisierung von Rechtsvorschriften sowie der Gestaltung von Verwaltungsabläufen, ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erwartet. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbstständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1105 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 28. 11. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Hampel, Tel. 0511 120-2177, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 44/2019 S. 1550

Die **Samtgemeinde Sottrum** im Landkreis Rotenburg (Wümme) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Erste Samtgemeinderätin oder einen Ersten Samtgemeinderat (m/w/d)

als allgemeine Vertreterin oder allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.sottrum.de.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen Herr Samtgemeindebürgermeister Freytag, Tel. 04264 8320-21, oder der Leiter der Abteilung Interne Dienste, Herr Bischof, Tel. 04264 8320-27, zur Verfügung.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 1. 12. 2019** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.

— Nds. MBl. Nr. 44/2019 S. 1550

